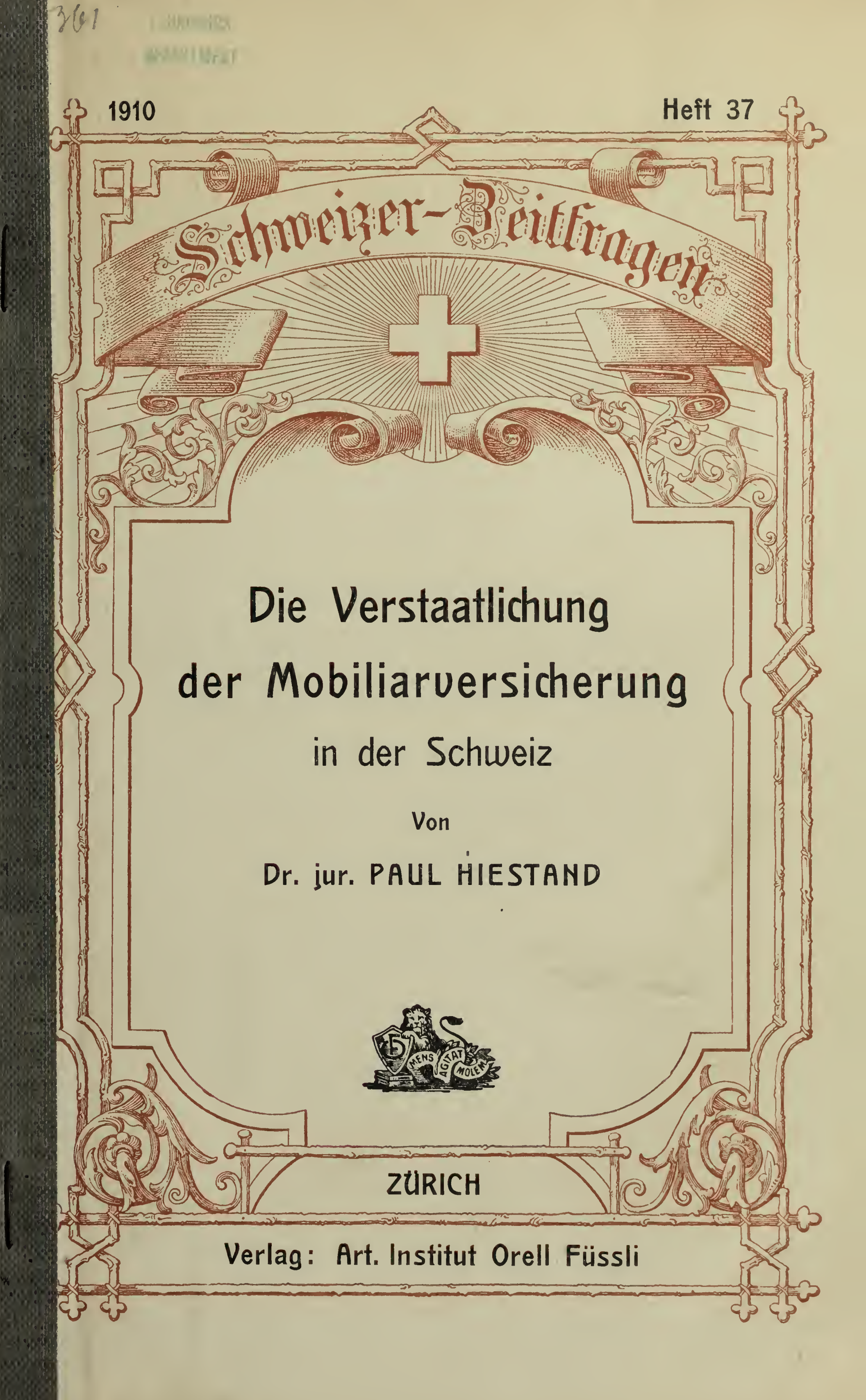


1910 Heft 37

Schweizer-Zeitfragen

Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz

Von

Dr. jur. PAUL HIESTAND

ZÜRICH

Verlag: Art. Institut Orell Füssli

ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, Abteilung Verlag, in ZÜRICH.

Schweizer-Zeitfragen:

Heft 1. **Zschokke, Olivier.** Der Betrieb der Schweizerischen Eisenbahnen unter Leitung des Bundes. 2. Aufl. (98 S. mit 14 statist. Tafeln.) 2. —
—„— *Französische Ausgabe:* De l'exploitation des chemins de fer de la Suisse sous la direction de la Confédération. Avec 14 tableaux statistiques (102 p.) 2. —

„ 2. **Coutin, Jules.** Etude sur le chemin de fer Nord-Est-Suisse. 53 p. et 1 carte 1. 50

„ 3. **Wirth, Franz.** Der Schutz der Erfindungen mit besonderer Beziehung auf die Schweiz. (105 S.) 2. –

„ 4. **Dietler, H.** Die schweizerische Eisenbahnfrage. (68 S.) 1. 50

„ 5. **Geiser,** Dr., **C. F.** Die Krisis der Nordostbahn. (48 S.) 1. —

„ 6. **Riniker, Hans.** Die Berufsbildung des Forstmannes unter Berücksichtigung der eidgen. Forstschule in Zürich. (33 S.) 1. —

„ 7. **Lombard, F.** Etude sur les Finances de la Confédération. Conséquences de la constitution de 1874. (124 p.) 3. —

„ 8. **Amtliche Aktenstücke** über Einführung der zwangsweisen Mobiliar-Versicherung in der Schweiz. (50 S.) (Vergriffen). 1. —

„ 9. **Kaiser,** Dr., **Simon.** Dichtung und Wahrheit oder der Banknoten-Spektakel in der Schweiz im Herbst 1879. (84 S.) 1. 50

„ 10. **Meili,** Professor Dr. **F.,** Die Schuldexecution und der Konkurs gegen Gemeinden. (58 S.) (Vergriffen). 1. —

„ 11. **Cramer-Frey, Conr.** Die Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz. (100 S.) 1. 50

„ 12. **Rüegg,** Professor, **H. R.** Über Bildung und Freizügigkeit der Lehrer an schweizer. Volks- und Mittelschulen. (18 S.) —. 60

„ 13. **Zuppinger, Julius.** Über die Notwendigkeit einer Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. (55 S.) 1. —

„ 14. **Hoffmann-Merian** u. **Steinmann-Bucher.** Zur Zollfrage. Zwei Referate, im Auftrage des Vorstandes des schweizer. Gewerbevereins für dessen Sektionen bearbeitet. (76 S.) 1. 60

„ 15. **Meili,** Professor Dr., **F.** Rechtsgutachten über die Ausrichtung von Dividenden an die Aktionäre der Nordostbahn. (40 S.) 1. —

„ 16. **Stoll, G.** Zur Ehrenrettung des Privatbahn-Systems der Schweiz. (69 S.) 1. —

„ 16. **Stoll, G.** Justification du Système de Construction et d'Exploitation privée des Chemins de fer Suisses. (64 p.) 1. 50

„ 17. **Soral, Henri.** Le Nord-Est et les Chemins de fer Suisses. Union ou Rachat. Lettre à M. **G. Stoll,** ancien directeur du Nord-Est. (13 p.) 1. —

„ 18. **Vogt,** Prof. Dr., **Gustav.** Zur Tessiner Frage. Rechtserörterungen. (54 S.) 1. 50

„ 19. **Gastfreundschaft und Hausrecht der Schweiz.** An der Hand geschichtlicher Tatsachen dargestellt von ***. (96 S.) 2 Fr. M. 1. 80

„ 20. **Largiadèr,** Dr., **Ant. Ph.** Zur Wahlreform. Eine Untersuchung über die Proportionalvertretung. (48 S. mit 2 Tafeln). 2. —

„ 21. **Freihandel.** Betrachtungen am Vorabend des Abschlusses neuer Handelsverträge. Von einem Achtundvierziger. (40 S.) 1. —

„ 22. **Vogt,** Prof. Dr., **Gustav.** Was nun? Ein Beitrag zur Lösung der Eisenbahnfrage. (40 S.) 1. —

„ 23. **Meisterhans,** Dr., **K.** Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte. Eine historische Studie. (40 S.) 1. —

„ 24. **Weber,** Oberstl. im Generalstab, **Rob.** Zur Wehrfrage, kritische Bemerkungen über die Organisation der schweizer. Infanterie. (52 S.) 1. 60

„ 25. Die Bildung **Obligatorischer Berufs-Syndikate.** Ein Wurf zur Rettung von Handwerk und Kleingewerbe. (31 S.) 1. —

„ 26. **Curti,** Dr. **Eugen.** Neue Irrwege der schweizerischen Eisenbahnpolitik. Ein Beitrag zur Kritik der Eisenbahnnovelle. (56 S.) 1. —

Fortsetzung auf dritter Umschlagseite.

Jedes Heft ist einzeln käuflich u. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Schweizer Zeitfragen, Heft 37

Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung
in der Schweiz

Von

Dr. jur. **PAUL HIESTAND**

in KILCHBERG bei Zürich



ZÜRICH

Verlag: Art Institut Orell Füssli

1910



Vorwort.

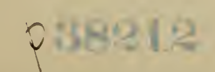
In der vorliegenden Arbeit sollen die bisherigen Bestrebungen zur Verstaatlichung der Mobiliarversicherung eine zwar gedrängte, aber doch alles Wesentliche berücksichtigende Darstellung erhalten, verbunden mit einer kurzen Kritik der von den Freunden der Verstaatlichung ins Feld geführten Argumente.

Während der Fertigstellung der Arbeit erschien das von den Herren Dr. Gubler und Dr. Renfer in offiziellem Auftrage verfasste „Gutachten zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz" als ein Buch von über 300 Seiten, so dass ich mich zuerst fragte, ob angesichts einer so umfassenden neuesten Publikation meine Arbeit noch Wert und Zweck habe. Allein nachdem ich von dem Inhalte des genannten Werkes Kenntnis genommen und gesehen habe, dass dasselbe im Wesentlichen weniger eine kritische Darstellung des Verstaatlichungsproblems als eine wertvolle Sammlung des einschlägigen Materials enthält, habe ich nicht weiter gezögert, meine Ausführungen zu veröffentlichen.

Auf die staatsrechtlichen Fragen, ob die Einführung des Staatsmonopols auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung ohne weiteres zulässig ist und inwieweit bestehende Versicherungsverträge aufgehoben werden können, soll hier nicht eingetreten werden. Wer sich dafür interessiert, findet einerseits in den bezüglichen Ausführungen von Herrn Bundesrichter Dr. Kirchhofer, welche das obgenannte „Gutachten" enthält, anderseits in den Rechtsschriften der beim Bundesrat und Bundesgericht anhängigen Rekurse privater Versicherungsgesellschaften gegen den Kanton Graubünden eingehende Belehrung.

Kilchberg b. Zürich, November 1909.

Dr. Hiestand.



I. Die Mobiliarversicherung.

Staatsanstalten, Obligatorium und Verstaatlichungs-bestrebungen.

§ I. Begriff und Wesen der Mobiliarversicherung.

Die Feuerversicherung ist, wenn man von gewissen, bei uns weniger bekannten Versicherungskombinationen absieht, entweder Immobiliar-, d. h. Gebäudeversicherung, oder Mobiliarversicherung, bei uns auch Fahrhabeversicherung genannt.

Der Betrieb beider Arten der Feuerversicherung findet sich oft in einer Hand vereinigt. Dies gilt bei uns in der Schweiz von den grossen in- und ausländischen Aktiengesellschaften, welche sowohl Gebäude- als Fahrhabeversicherung in denjenigen Kantonen betreiben, in welchen die Gebäudeversicherung noch nicht verstaatlicht ist (Genf, Tessin, Wallis, Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I.-Rh.). Ausschliesslich der Mobiliarversicherung widmet sich die auf Gegenseitigkeit beruhende „Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft“, sowie die ebenfalls als Genossenschaft organisierte „Emmentalische Mobiliarversicherungsanstalt“.

Die Anfänge der Mobiliarversicherung reichen in Deutschland bis ins 16. Jahrhundert zurück, und zwar in Form von Versicherungsgilden, welche, namentlich in Holstein, zu einiger Bedeutung gelangten. Auch die von dem preussischen Könige Friedrich I. im Jahre 1705 gegründete „General-Feuerkasse“ sollte den sich bei ihr versichernden Hauseigentümern gleichzeitig mit der Gebäude- eine Mobiliarversicherung bieten, indessen wurde diese Kasse schon 1711 wieder aufgehoben, und die an ihrer Stelle von Friedrich Wilhelm I. gegründeten

lokalen Feuerkassen befassten sich nicht mehr mit der Mobiliarversicherung.

Eine eigentliche, d. h. auf breiterer technischer Grundlage ruhende Mobiliarversicherung wird in Deutschland erst anfangs des neunzehnten Jahrhunderts nach englischem Muster durch einige grosse private Gesellschaften eingeführt, in der Schweiz mit der Gründung der bereits genannten „Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft" im Jahre 1825. Heute ist sie derart verbreitet und in die weitesten Schichten des Volkes eingedrungen, dass in den verkehrs- und industriereicheren schweizerischen Kantonen der Prozentsatz des nicht versicherten Mobiliars nur noch ein ganz geringer ist.*)

Wie der Name sagt, ist die Mobiliarversicherung die Versicherung beweglichen Gutes. Ihr Gegenstand ist daher weit mannigfaltiger als derjenige der Gebäudeversicherung. Hier immer das Gebäude nach bestimmten Kategorien: Gebäude von Stein, von Holz, mit harter Bedachung, mit weicher Bedachung usf., dort die unendliche Fülle menschlichen Besitzes.

Für den Gefahrscharakter ergeben sich aus dieser Verschiedenartigkeit der versicherten Gegenstände erhebliche Abweichungen vom Gebäuderisiko. Bis zu einem gewissen Punkte deckt sich ja allerdings die Gefahr für Gebäude und Mobiliar, nämlich insoweit, als das Schicksal der letzteren mit demjenigen ihres Aufbewahrungsortes verknüpft ist und daher die Gefahrenkategorien der Gebäude in erster Linie

*) Für den Kanton Zürich ergeben sich (nach einer Notiz in der „Neuen Zürcher Zeitung" vom 23. November 1909) für den Anfang des Jahres 1909 folgende Daten. Die von den sechzehn Versicherungsgesellschaften eingegangenen 109,246 Verträge über Mobiliarversicherungen ergaben eine Gesamtversicherungssumme von 1322 Mill. Fr. Der grösste Anteil entfällt auf die Schweiz. Mobiliar-Versicherungsgesellschaft in Bern mit 637 Mill. Fr., also nahezu der Hälfte der Gesamtsumme (48 %). An zweiter Stelle steht die „Helvetia", Schweiz. Feuer-Versicherungsgesellschaft in St. Gallen mit 259 Mill. Fr. oder 19,5 %, und an dritter Stelle die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden mit 201 Mill Fr. oder 15 %. Das letzte Jahr hat eine Vermehrung des Gesamt-Versicherungsbestandes um 71 Millionen Franken gebracht.

auch für das Risiko der darin befindlichen Mobilien massgebend sind. Allein darüber hinaus bestehen je nach der Art der Mobilien für diese weitere Gefahrsunterschiede, und zwar sowohl in bezug auf die mehr oder weniger leichte Verbrennbarkeit, als hinsichtlich der Konzentration grosser Werte, d. h. der Möglichkeit, dass der Verlust gewisser Gegenstände (Kunstobjekte, Juwelen), welche, auf kleinem Raum vereinigt, dem Feuer nicht mehr oder eher weniger Widerstand bieten, als viel umfangreichere, aber an Wert viel geringere Objekte, unverhältnismässig grossen Schaden verursacht.

Die Einschätzung des Mobiliar-Feuerrisikos erfordert daher eingehendere, den Einzelfall genauer untersuchende Prüfung als das Gebäuderisiko. Es handelt sich dort nicht, wie hier, um die Bestimmung eines einzigen, des Gebäude-Wertes, und sodann um die ziemlich schablonenhafte Einreihung in eine der wenigen Gebäudeklassen, sofern überhaupt solche existieren und nicht etwa eine Einheitsprämie besteht, sondern um die Aufnahme eines ganzen Inventars. Auch da, wo die Prämierungspraxis mit Rücksicht auf die Wünsche des Publikums und zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes pauschal verfährt, d. h. lediglich nach dem Charakter des die Mobilien beherbergenden Gebäudes abgestufte Prämie berechnet, wird die dataillierte Inventarisierung meist zur vertraglichen Bestimmung der versicherten Gegenstände notwendig sein.

Entsprechend dem vielseitigeren Risiko der Mobiliarversicherung ist bei dieser auch die Schadenbehandlung eine umständlichere als bei der Gebäudeversicherung. Und so kann man wohl überhaupt sagen, dass jene wesentlich höhere Anforderungen an den Geschäftsbetrieb stellt als diese.

Private Feuerversicherung.

Schweizergeschäft (nach den Angaben im Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1907).

Gesellschaften:	Gegr.	Versicherungsbestand Ende 1907	Prämien 1907
Schweiz. Mobiliar-Versicherungsgesellschaft in Bern	1826	2,874,116,765. —	3,423,082. 03
Helvetia, Schweiz. Feuer-Versicherungsgesellschaft in St. Gallen	1861	2,357,266,783. —	3,164,940. 17
Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel	1863	1,510,213,759. —	1,701,745. 31
Emmentaler Mobiliar-Versicherungsgesellschaft in Biglen	1874	147,534,200. —	148,384. 85
Gothaer Feuer-Versicherungsbank in Gotha	1821	58,400,600. —	150,028. 70
Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft in Aachen	1825	13,050,239. —	32,943. 30
Schlesische Feuer-Versicherungsgesellschaft in Breslau	1848	116,474,282. —	156,092. 25
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft in Hamburg	1854	53,938,402. —	60,036. 35
Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in M.-Gladbach	1861	125,994,764. —	157,269. 55
Compagnie d'Assurance générales in Paris	1819	5,084,130. —	5,126. 40
Le Phénix, Compagnie française d'Assurance contre l'Incendie in Paris	1819	434,807,025. —	869,715. 54
La Nationale in Paris	1820	86,586,385. —	62,517. 80
L'Union in Paris	1828	549,992,744. —	401,243. 59
La France in Paris	1837	88,559,274. —	108,597. —
La Providence in Paris	1838	44,079,390. —	41,898. 70
L'Urbaine in Paris	1838	501,494,737. —	613,148. 66
Le Nord in Paris	1840	11,827,986. —	9,157. 15
La Foncière in Paris	1877	53,043,482. —	43,904. 80
Compagnia di assicurazione di Milano in Mailand	1826	15,296,100. —	14,191. 12
The Phoenix in London	1782	485,595,045. —	771,726. 98
The Northern in London	1836	42,487,400. —	64,469. 90
		9,575,843,492. — *)	12,000,220. 15

*) Inklusive Gebäudeversicherung in den Kantonen ohne kantonale Brandversicherungs-Anstalten und Rückversicherung (1,853,645,496 Franken) in 11 Kantonen und Halbkantonen auf Gebäudeversicherung; von letzterer decken Schweizer. Gesellschaften Fr. 503,348,288. —, während Fr. 1,350,297,208. — auf ausländische Gesellschaften entfallen.

§. 2. Der Mobiliarversicherungs-Vertrag.

Im folgenden mögen die Rechte und Pflichten, welche nach den gegenwärtig üblichen Versicherungsbedingungen für die beiden Vertragsparteien bestehen, an Hand der Versicherungsbedingungen der „Schweiz. Mobiliarversicherungs-Gesellschaft", von welchen die Bedingungen der andern Gesellschaften kaum wesentlich abweichen, kurz skizziert werden.

1. Das Risiko.

„Als Brandschaden wird angesehen:

1. Der Schaden, welcher bei einem Brandfalle durch Feuer entsteht;
2. Der durch Blitzschlag (mit oder ohne Entzündung) entstehende Schaden;
3. Der Schaden, der bei einem Brandfalle oder Blitzschlage durch das Löschen des Feuers oder durch notwendiges Ausräumen eintritt und in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht;
4. der Schaden, der durch Explosion von Dampfkesseln und Dampfapparaten, sowie durch Explosion von Gas entsteht, das zur Beleuchtung, zur Heizung oder zum Betrieb von Motoren dient."

Nicht als Brandschaden gelten:

„*a)* Explosionssachschäden, die nicht auf die sub 4 obgenannter Ursachen zurückzuführen sind.

Folgt dagegen einer solchen Explosion ein Brandausbruch, so wird der entstandene Brandschaden vergütet;

b) der Schaden, welcher durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb an Gegenständen entsteht, ohne dass dabei Feuer oder Glut wahrgenommen wurde;

c) Der Schaden an Gegenständen, welche im Haushalt oder im Gewerbebetrieb dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt und dabei beschädigt werden oder zu Grunde gehen.

Für Brandschäden, welche bei Kriegsereignissen oder Aufruhr oder bei den daraus folgenden militärischen oder polizeilichen Massregeln, sowie bei Erdbeben oder Bergsturz eintreten, haftet die Gesellschaft nur dann, wenn der Schaden nachweisbar weder die unmittelbare noch die mittelbare Folge dieser Ereignisse ist."

Als Prinzip dieser Umschreibung des versicherten Risikos lässt sich einerseits das Festhalten an dem Erfordernis einer eigentlichen Feuersbrunst unter Hinzunahme von kaltem Blitzschlag und Explosionen, anderseits das Bestreben bezeichnen, katastrophenartige Ereignisse von der Versicherung fernzuhalten.

2. Gegenstand der Versicherung.

Als Objekt der Versicherung erscheint die Fahrhabe, das gesamte bewegliche Gut des Versicherten, jedoch mit bestimmten Ausschlüssen.

„Gegenstand der Versicherung können alle Fahrhabegegenstände sein, ausgenommen:

1. Bares Geld, Banknoten und Wertschriften jeder Art;
2. alle diejenigen Gegenstände, die sich in Gebäuden befinden, in welchen explodierende oder höchst feuersgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden.

Zur Versicherung von Akten, sowie von Manuskripten oder von Gegenständen und Sammlungen, die nur Altertums- oder Liebhaberwert haben, bedarf es besonderer Vereinbarung.

Die Gesellschaft ist zur Versicherung solcher Gegenstände nicht verpflichtet."

Die Ausschlüsse, sowie der Vorbehalt besonderer Vereinbarung für bestimmte Gegenstände sind leicht verständlich. Geld und Wertpapiere bedeuten eine Anhäufung von grossen Werten auf kleinem Raum und daher ein unverhältnismässig schweres Risiko, dazu kommt die erschwerte Kontrolle ihres Bestandes und ihres Verlustes im Schadenfalle. Gegenstände von Kunst-, Liebhaber- oder Sammlerwert bedürfen angesichts

der Willkürlichkeit ihrer Schätzung und ihrer oft erhöhten Verbrennbarkeit besonderer Verständigung.

3. Die Prämie.

Abgesehen von besonderen Vereinbarungen bezüglich bestimmter, namentlich wertvoller Gegenstände wird die Prämie gewöhnlich nach der Feuersgefährlichkeit der Gebäude, in welchen sich die Mobilien befinden, der darin ausgeübten Gewerbe oder Industrien und der Gefahr der versicherten Gegenstände selbst, berechnet. So hat die „Schweiz Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft“ folgende Abstufungen festgesetzt:

Für Gebäude ohne gefahrerhöhende Gewerbe

Kl.	I	1/2 ‰,
„	II	3/4 ‰,
„	III	1 ‰,
„	V	2 ‰,
„	VI	3 1/2 ‰.

Hiervon können gewisse Rabatte zutreffenden Falles in Abzug gebracht werden oder es kommen Zuschläge hinzu, die sich nach der Feuersgefährlichkeit der Gewerbe oder Lager richten.

Für industrielle Etablissemente wird die Prämie nach besonderem Tarif von Fall zu Fall bestimmt, wobei alle in Betracht fallenden Momente berücksichtigt werden und zwischen Minimal- und Maximalprämie erhebliche Differenzen bestehen.

Bei den Aktiengesellschaften ist bekanntlich die Prämie eine fixe, ein für allemal gültige, während bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherung, entsprechend dem Genossenschaftsprinzip, die Prämie dem gemeinsamen Bedarf zu entsprechen hat, und daher, wenigstens theoretisch, von dem Resultate der betreffenden Versicherungsanstalt abhängig ist; die hienach bestehende Nachschusspflicht der Genossenschafter geht jedoch nicht ins Ungemessene, so hat z. B. die „Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft“ die Bestimmung, dass der Nachschuss nicht mehr als das Doppelte des ordentlichen Beitrages betragen darf.

Praktisch bedeutet die Nachschusspflicht bei auf breiter Basis fundierten und mit starken Reserven ausgerüsteten Genossenschaften kaum eine nennenswerte Gefahr, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass ruinöse, d. h. auch eine starke Anstalt gefährdende Katastrophen für alle Zukunft ausgeschlossen sind.

4. Die Entschädigung.

Grundgedanke der Leistung der Versicherung ist tatsächlicher Schadenersatz unter Vermeidung einer Bereicherung des Versicherten.

Diesem Gedanken entsprechend, wird allgemein als Ersatzwert derjenige Wert betrachtet, welchen der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes hat. Daraus ergibt sich, dass, wenn der Wert des Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger ist als die für denselben eingesetzte Versicherungssumme, nicht diese, sondern der wirkliche Wert vergütet wird. Ist aber das Verhältnis das Umgekehrte, d. h. ist der Wert grösser als die Versicherungssumme, so bleibt, wenn man nicht den Mehrwert entweder von der Versicherung ganz ausschliessen oder dann gratis in dieselbe einschliessen will, nichts anderes übrig, als die Vergütung im Verhältnisse der Versicherungssumme zum wirklichen Werte zu berechnen, d. h. der Versicherte hat den Schaden im Verhältnisse des nicht versicherten Wertes zum versicherten mitzutragen. Diese Pro rata-Entschädigung, welche allein der Gerechtigkeit entspricht, ist denn auch allgemein in die Versicherungsbedingungen der Gesellschaften aufgenommen und neuerdings durch das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Art. 69 Ziff. 2) sanktioniert worden.

Dem Grundsatze der effektiven Entschädigung steht die technische Notwendigkeit einer vertraglichen Bestimmung und Wertung der zu versichernden Gegenstände gegenüber, d. h. es sind bei Abschluss der Versicherung die zu versichernden Gegenstände vom Antragsteller der Versicherungsgesellschaft genau anzugeben und zu schätzen. Da nun aber im Laufe der Versicherung der Bestand der versicherten Fahrhabe

manche Änderungen erfährt, deren jeweilige Anzeige dem Versicherten nicht zugemutet werden kann, so zeigt sich das Bedürfnis der generellen Behandlung des Versicherungsobjekts. Man ist daher dazu gelangt, den Schaden rubrikweise zu berechnen, und in diesem Sinne bestimmt z. B. Art. 32 der Versicherungsbedingungen der „Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft: „Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung dient der für eine Rubrik (Gattung) des Versicherungsantrages versicherte Gesamtbetrag. Ersatz versicherter Gegenstände durch gleichartige, innerhalb der Grenzen der für eine Rubrik versicherten Summe, ist daher gestattet. Selbstversicherung tritt erst dann ein, wenn der Gesamtwert der Gegenstände einer Rubrik zur Zeit des Brandes (gleichviel ob sie im Voranschlage speziell aufgeführt sind oder nicht) den versicherten Gesamtbetrag dieser Rubrik übersteigt“. (So auch Art. 66 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.)

5. Nebenbestimmungen.

Wie bei allen Versicherungsarten, finden sich auch in der Mobiliarversicherung eine Reihe von Bestimmungen über die Verpflichtungen des Versicherten bei Abschluss der Versicherung und im Schadenfalle.

In ersterer Hinsicht besteht vor allem die Pflicht des Versicherungsnehmers zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Auskunft über das Risiko beim Abschluss der Versicherung, also namentlich über Bauart und Benutzung des Gebäudes, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden, die Anzeigepflicht bei eintretenden Veränderungen während der Vertragsdauer (Erhöhung der Gefahr). Gewöhnlich ist die erste Auskunft in Form der Beantwortung eines gedruckten Fragebogens zu erteilen.

Was sodann die Pflichten des Versicherten im Schadenfalle anbelangt, so enthalten die Versicherungsbedingungen überall die Forderung eines ehrlichen Verhaltens schon beim Brande und dann bei der Feststellung des Schadens. Also Rettungs- und Schadenminderungspflicht: der Versicherte soll

nicht wegen der Versicherung der Ausbreitung des Brandes lässig zuschauen, sondern sich genau so verhalten, wie wenn er nicht versichert wäre. Nachher soll er die entstandenen Beschädigungen und Verluste gewissenhaft deklarieren.

Dass im Falle absichtlicher Herbeiführung des Schadens, also bei Brandstiftung, der Versicherte des Entschädigungsanspruches verlustig geht, ist selbstverständlich, ebenso, dass im Falle groben Verschuldens des Versicherten je nach dessen Grade eine mehr oder weniger erhebliche Reduktion der Entschädigung eintritt.

§ 3. Die Verstaatlichungsbestrebungen.

Die Bestrebungen zur Verstaatlichung oder wenigstens staatlichen Regelung der Mobiliarversicherung reichen vor die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, sie haben aber bis heute nur in vier Kantonen zu positiven Resultaten geführt, nämlich in den Kantonen Waadt, Glarus, Freiburg und Aargau. Da eine eingehendere Kenntnis der bezüglichen Einrichtungen dieser Kantone für die Beurteilung der Verstaatlichungsfrage kaum zu entbehren ist, mag im folgenden eine kurze Schilderung derselben gegeben werden.

1. Die waadtländische Monopolanstalt.

Nachdem schon im Jahre 1811 die Gebäudeversicherung im Kanton Waadt verstaatlicht worden war, beschäftigte sich der Grosse Rat seit 1845 mit der Frage, ob der Staat nicht auch die Mobiliarversicherung übernehmen solle. Als Gründe für die Verstaatlichung wurden angeführt: die grossen Gewinne der Gesellschaften, deren mangelhafte Geschäftsführung und Unkulanz bei der Schadenregulierung, häufiges Vorkommen von Überversicherung infolge mangelhafter Prüfung der Wertdeklarationen durch die Versicherungsagenten und damit das Bestehen eines Anreizes zur Brandstiftung zum Schaden der Gebäudeversicherungsanstalt, also Gründe, welche zum Teil vielleicht damals eher, zum Teil aber ebenso-

wenig berechtigt waren, als sie es heute sind. Bei verhältnismässig nicht sehr intensiver Opposition kam 1849 das Gesetz zustande, welches unter Ausschluss jeder anderweitigen Versicherung den sofortigen allgemeinen Beitrittszwang zu der zu gründenden staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt einführte. Die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Staatsversicherung waren in Kürze folgende:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Geld, Preziosen, Kunstgegenstände, Handschriften, Explosivstoffe.

Im übrigen werden drei Kategorien des versicherten Mobiliars unterschieden, nämlich:

1. nicht entzündliche Geschäftsvorräte, Möbel, Wäsche und Vieh,
2. Erntevorräte in der Scheune und Holz,
3. Maschinen und leicht brennbare Gegenstände.

Abgesehen von der Art der Gegenstände wird für die Berechnung der Versicherungsprämie auf den Charakter des dieselben beherbergenden Gebäudes abgestellt und darnach folgende Einteilung der Gebäude vorgenommen:

1. Häuser aus Stein ohne Nachbarschaft von Häusern der dritten Kategorie,
2. Häuser aus Holz und solche der ersten Kategorie in Nachbarschaft von solchen der dritten,
3. Holzhäuser, Ställe, Scheunen, Wagen- und Vorratshäuser, welche ganz oder teilweise aus Holz bestehen oder hölzerne oder andere leicht brennbare Dächer haben.

Die Prämien der drei Mobilienkategorien betragen:

in einem Gebäude der ersten Klasse	1/2,	3/4,	1
„ „ „ „ zweiten „	3/4,	1,	1 1/4
„ „ „ „ dritten „	1,	1 1/4,	1 1/2

pro mille der Versicherungssumme.

Als versicherte Brandschäden gelten:

1. die unmittelbar vom Feuer verursachten Schäden,
2. die bei Anlass einer Feuersbrunst von Wasser oder sonstwie verursachten Schäden,
3. die durch Blitzschlag verursachten Schäden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Explosionsschäden, sofern die Explosion keinen Brand verursacht hat.

Hinsichtlich der Entschädigungspflicht der Versicherungsanstalt ist bemerkenswert, dass, wenn der Wert der geretteten Gegenstände der deklarierten Versicherungssumme gleichkommt oder sie übersteigt, der Versicherte keine Entschädigung erhält. Für jeden Mehrwert bleibt somit der Eigentümer Selbstversicherer, ein Entschädigungsystem, das für den Versicherten sehr gefährlich und weit nachteiliger war als dasjenige der privaten Versicherung, welche allgemein nach der einzig vernünftigen Proportionalregel entschädigt, d. h. im Fall einer Überversicherung auch bei Teilschäden im Verhältnisse des versicherten Wertes zum vorhandenen Werte Vergütung leistet.

Anlässlich einer Neueinteilung der Gebäudeklassen in der Immobiliarversicherung wurde 1877 auch das Mobiliarversicherungsgesetz von 1849 einer Revision unterworfen, deren Quintessenz in der Aufnahme verschärfter Bestimmungen zum Schutze der Versicherungsanstalt gegen hohe Verluste bestand. Man wollte um jeden Preis die Existenz der Anstalt sichern und die Bildung eines Reservefonds ermöglichen. Zu diesem Zwecke erhöhte man die Prämien durch erhebliche Zuschläge, welche nach den Gebäudeklassen des neuen Immobiliarversicherungsgesetzes abgestuft wurden, und vermehrte man die Beschränkungen der Versicherung durch Aufnahme weiterer Ausschlüsse. Ausgeschlossen waren von nun an ausser den bereits genannten Sachen auch die Mobilien industrieller Betriebe in Gebäuden mittlerer und höchster Gefahrenklassen, deren Wert 40,000 Fr. bezw. 20,000 Fr. übersteigt, Kunstgegenstände, das Rollmaterial der Bahnen, Schiffe und Schiffsmaterial, Brücken, Wagenremisen, Kantinen, Zirkusse und andere Bauten, welche nicht im Kataster aufgeführt sind. Für diese von der Staatsversicherung ausgeschlossenen Risiken gestattet das Gesetz die Versicherung bei konzessionierten privaten Gesellschaften.

An dem bisherigen oben gekennzeichneten Entschädigungssystem, wonach jeder Mehrwert über die deklarierte

Versicherungssumme im Schadenfalle von der Vergütung in Abzug kommt, hält auch das Gesetz von 1877 fest, trotzdem die Proportionalregel im Grossen Rate beredte Verteidigung gefunden hatte. Erst durch die Gesetzesrevision vom 17. Januar 1905 (Art. 68) ist das System der Pro rata Entschädigung eingeführt worden.

Dieses neue Gesetz von 1905 bedeutet einen wesentlichen Fortschritt für die waadtländische Anstalt, einen Fortschritt, der aber gerade darin liegt, dass sich die Einrichtungen der Anstalt denjenigen der privaten Versicherung genähert haben. Namentlich gilt dies für den Tarif, der von den Prämien der Privaten Assekuranz sich kaum mehr unterscheidet, dieselben im Gegenteil noch übertrifft.

Betrachten wir nun die Art und Weise, wie die waadtländische Monopolanstalt ihrer Aufgabe nachgekommen ist, d. h. ihre Verpflichtungen erfüllt hat, so müssen wir die Tatsache konstatieren, dass die Wirksamkeit des Institutes keineswegs immer eine tadellose gewesen ist, sondern wiederholt versagt hat. Die Anhänger der Staatsversicherung in der Broschürenliteratur gleiten über diese Dinge in Kürze hinweg, sie zitieren das Beispiel der waadtländischen Anstalt als eines Staatsinstitutes, das sich ein halbes Jahrhundert über Wasser halten konnte und damit die Lebensfähigkeit solcher Institute bewiesen habe, aber sie unterlassen es zu untersuchen, welche Vorteile das Staatsinstitut im Vergleich zur privaten Versicherung seinen Versicherten und der Allgemeinheit gebracht hat. Um so weniger hat die Kritik der Gegner der Verstaatlichung sich Zurückhaltung auferlegt, aber die Schärfe dieser Kritik, z. B. in der Broschüre von Ignotus, ändert nichts an ihrer Richtigkeit.

Schon bei dem ersten grössern Brandschaden erwies sich die staatliche Versicherungsanstalt als unzulänglich. Es handelt sich um den Brand des Dorfes Marchissy, welcher einen Mobiliarschaden von 122,000 Fr. zur Folge hatte. An diesen Schaden leistete die Anstalt nicht mehr als 48 Prozent! Und zwar in der Hauptsache dank jener bereits charakterisierten Entschädigungsregel, wonach der Wert des

Geretteten den Betrag der Vergütung reduziert. Dank dieser schönen Regel mussten in der ganzen Schweiz Liebesgaben gesammelt werden, es wurde also wieder jener Brandbettel in Szene gesetzt, den zu verhindern sonst allgemein als das Ziel jeder Feuerversicherung angesehen wird, nur, wie es scheint, nicht bei der Staatsversicherung. „Ungestraft, weil sie die Wahrheit sprach," sagt Ignotus in der 2. Auflage seiner Broschüre S. 73, „konnte am 31. März 1878 die „Schweizerische Handelszeitung" Folgendes schreiben: „Wie wir aus den Berichten der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ersehen, ist der am 17. September vorigen Jahres in Marchissy entstandene Brandschaden 154,261 Fr. an Immobilien, 131,332 Fr. an Mobilien geschätzt worden. Da nun im Kanton Waadt Immobilien wie Mobilien dem Zwange zur Versicherung in den beiden Staatsanstalten unterworfen sind und zu diesem Behufe von Organen des Staates geschätzt und kontrolliert werden, so sollte man vernünftigerweise erwarten, dass, wenn ein Schaden von 275,593 Fr. entstehe, derselbe auch vollständig oder bis auf einen kleinen Teil ersetzt würde. Der „Abgebrannte" hat, von Schrecken und Gefahr ganz abgesehen, immer noch genug indirekten Schaden zu tragen. Statt des Ersatzes von 275,593 Fr. sind indessen den Versicherten von Marchissy nur 133,312 Fr. gewährt worden, 49 Prozent der Immobilien, 48 Prozent der Mobilien. Dass man mit einer übertriebenen Schätzung die öffentliche Wohltätigkeit hätte betrügen wollen, wäre eine unvergleichliche Infamie, und dass diese öffentliche Wohltätigkeit sich in der Person ihrer Vertreter auf so plumpe Weise hätte betrügen lassen, wäre eine unvergleichliche Dummheit. Beides liegt ausserhalb aller Möglichkeit und wird von uns nur erwähnt, damit wir um so schärfer die Frage aufwerfen können: *„Was nützt der ganze Humbug staatlicher Zwangsversicherungsanstalten, wenn sie nicht die Hälfte dessen leisten, was jede freie Versicherungsgesellschaft leisten würde."*

Bei der nächsten Katastrophe, dem Brande von Vallorbes (8. April 1883) spielte die waadtländische Monopolanstalt eine noch bedenklichere Rolle. Abgesehen davon, dass auch hier

wieder an die öffentliche Mildtätigkeit appelliert werden musste, zeigte sich, dass der nach dem neuen Gesetze von 1877 angelegte Reservefonds zwar mit 277,254 Fr. auf dem Papier stand, tatsächlich aber gar nicht vorhanden war, da der Staat ihn inzwischen bereits für andere Zwecke verwendet oder „eskomptiert“ hatte, wie sich ein Anhänger der Staatsversicherung ausdrückt, der so wohl am unauffälligsten um diese bedenkliche, die Gefahren einer Staatsanstalt von einer neuen Seite zeigende Angelegenheit herumzukommen glaubt. Mit um so grösserer Deutlichkeit äussert sich die Broschüre des Ignotus über das Vorkommnis: „Die Mobilienersparnisse hatte der Staat vollständig verschluckt und von den Gebäudeersparnissen hatte er die Kleinigkeit von 683,593 Fr. in die eigene Tasche geschoben, so dass im ganzen von 1,503,000 Fr. Reserven nur noch 542,000 Fr. vorhanden waren. Dieser Zustand der Dinge, der sich allmählich herangebildet hatte, mochte wohl ausserhalb der Regierung, d. h. des Staatsrates, der eigenmächtig die Versicherungskapitalien für unmittelbare Staatszwecke verwendet hatte, noch einigen andern politischen Grössen, z. B. Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, die sich die Staatsrechnungen doch wenigstens anzusehen pflegen, bekannt gewesen sein, doch das grosse Publikum wusste nichts davon. Als aber nach dem Brande von Vallorbes die Sache öffentlich bekannt und schliesslich zum Gegenstande einer geharnischten Interpellation im Grossen Rate gemacht wurde, war die Entrüstung keine geringe. Dass das Gut, über welches der Staatsrat willkürlich verfügt hatte, ein fremdes, ausschliesslich den Gebäude- und den Mobilieneigentümern gehörendes war, bedurfte um so weniger eines Nachweises, als es die betreffenden Gesetze ausdrücklich aussprechen.“ Und weiter: „Die Unzufriedenheit war eine so grosse, dass offenbar beide kantonale Assekuranzanstalten weggefegt worden wären, und mit ihnen die Regierung, wenn die Auseinandersetzungen über den Brand von Vallorbes nicht in eine Zeit hochgradiger politischer Erregung gefallen wären.“ ...... „Auf dem allgemeinen politischen Boden behielt die Regierung die Ober-

hand. Für das skandalöse Aufbrauchen des Reservefonds der kantonalen Assekuranzanstalten wurde formlos Indemnität erteilt, die Wiederäufnung dieses Reservefonds wurde in das Finanzprogramm geschrieben — und da man gerade am Revidieren war, so schrieb man in das neue Grundgesetz (von 1885) am Schlusse des Artikels 49: „Die Kapitalien der Assekuranzanstalten, welche das Gesetz geschaffen hat, sind das Eigentum der Prämienzahler. Sie werden getrennt von den Kapitalien des Staates verwaltet und dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden."

Die Erinnerung an diese Erlebnisse der waadtländischen Monopolanstalt aufzufrischen, liegt durchaus in der Aufgabe einer Kritik der staatsmonopolistischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung. Fragen muss man sich schliesslich nur, warum wohl das waadtländische Volk mit einer Versicherung, die sich so mangelhaft bewährte, damals nicht aufgeräumt hat. Die Erklärung liegt zum Teil in der schon erwähnten Tatsache, dass zur Zeit der schwersten Krisis, d. h. des Brandes von Vallorbes, eine allgemeine politische Erregung die Aufmerksamkeit des Volkes von einer sachlichen Beurteilung der Versicherungsfrage ablenkte, zum andern Teil aber wird man sich vergegenwärtigen müssen, wie wenig die Anhänglichkeit an seit lange bestehende heimatliche Einrichtungen, zumal solche, welche sich als eine Eigentümlichkeit, gewissermassen als eine Errungenschaft des betreffenden Landes erweisen, sich durch kühle praktische Einwände beeinträchtigen lässt, und wie sehr der Lokalpatriotismus das Festhalten an solchen Einrichtungen begünstigt. Schliesslich mag auch ins Gewicht fallen, dass im Kanton Waadt die Industrie, die unter der Staatsversicherung am meisten benachteiligt war, bis in die neueste Zeit eine wesentlich geringere Bedeutung hatte als die Landwirtschaft, welche dort zeitweise zu einem gewissen Kommunismus hinneigte.

2. Die Staatsanstalt des Kantons Glarus.

Im Kanton Glarus waren es hauptsächlich die Grütlivereine und der kantonale Arbeiterbund, welche seit Anfang

der sechziger Jahre die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung anstrebten, obschon der grosse Brand des Fleckens Glarus von 1861 kaum geeignet war, das Experiment als ratsam erscheinen zu lassen. Hatte doch diese Brandkatastrophe, welche einen Gebäudeschaden von mehr als $2^1/_2$ Millionen Franken verursachte und nicht nur den Reservefonds der Gebäudeversicherungsanstalt vollständig aufzehrte, sondern auch bei dem gewohnten Appell an die öffentliche Mildtätigkeit, die Gebäudeeigentümer selbst noch mit grossem Schaden belastete, die Unzulänglichkeit einer staatlichen Feuerversicherung auf kleinem Gebiete zur Genüge und vor aller Augen gezeigt, und konnte sich jeder ausrechnen, wie viel grösser das Fiasko der Staatsversicherung noch gewesen wäre, hätte sich diese 1861 auch schon auf die Mobilien erstreckt. Trotzdem liessen die staatssozialistischen Bestrebungen, welche ohnehin in den patriarchalischen Anschauungen eines grossen Teiles der Bevölkerung dieses kleinen Gebirgskantons einen starken Rückhalt hatten, nicht locker, 1878, 1880, 1885, 1889 und 1890 wurden Anläufe gemacht, denen gegenüber der Landrat — das Parlament des Kantons Glarus — sich mit dem vernünftigen Hinweise auf das grosse Risiko und den Verstoss eines Staatsmonopols gegen die bürgerliche Freiheit stets ablehnend verhielt. 1890 wurde ein bezüglicher Gesetzesentwurf auch noch von der Landsgemeinde verworfen. Dann aber schienen die Verstaatlichungsbestrebungen doch zum Ziele gelangen zu sollen; in der Landsgemeinde vom 6. Mai 1894 wurde ein neuer von den Grütlivereinen und dem Arbeiterbunde eingereichter Gesetzesentwurf betreffend die obligatorische staatliche Mobiliarversicherung angenommen, der am 1. Juli 1895 in Kraft treten sollte. Allein die Anhänger des Staatsmonopols hatten die Rechnung doch ohne den Wirt gemacht, wie dies bei solchen Versuchen der Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Aufhebung der freien Konkurrenz ja nicht selten vorkommt. Da nämlich nach dem Gesetz von 1894 industrielle Risiken von der Versicherung ausgeschlossen waren, somit den privaten Gesellschaften verblieben, gleichwie dies bei der Ge-

bäudeversicherung von jeher der Fall war, erliessen die privaten Versicherungsgesellschaften am 14. Juni 1894 eine öffentliche Erklärung, in welcher sie dagegen protestierten, dass sie nur dafür gut genug sein sollten, die gefährlicheren Risiken zu übernehmen, und bekannt gaben, dass sie unter diesen Umständen es vorzögen, auf jeden direkten und indirekten Geschäftsbetrieb im Kanton Glarus zu verzichten. Der Nachteil, welcher der glarnerischen Industrie und damit natürlich auch den Arbeitern selbst durch einen solchen Rückzug der so viel geschmähten Privatversicherung drohte, lag auf der Hand, und so musste denn die Landsgemeinde am 5. Mai 1895 ihr eigenes vorjähriges Gesetz zurücknehmen und ein neues erlassen, in welchem die Privatassekuranz zur freien Konkurrenz mit der in Aussicht genommenen Staatsanstalt zugelassen wurde.

Der Kanton Glarus besitzt nun also eine Staatsanstalt für die Mobiliarversicherung, aber ohne Monopol, und diese Staatsanstalt blickt heute bereits auf eine mehr als zehnjährige Tätigkeit zurück, sie hat somit schon genügend Gelegenheit gehabt, die Vorzüge der Staatsversicherung, um deretwillen sie gegründet wurde, durch die Tat zu beweisen. Allein vorderhand scheint sie durchaus dem Gegenbeweise dienen zu wollen. Denn einmal ist der Zudrang der guten Risiken, auf welche es die Staatsversicherung doch auch abgesehen hatte — indem die gefährlicheren einfachen Risiken ihr ohne weiteres zufielen und die industriellen nach wie vor von der Staatsversicherung ausgeschlossen waren —, ein nicht so bedeutender, was übrigens schon dadurch leicht verständlich wird, dass die Staatsanstalt zu einer Einheitsprämie (bis 1906 $^{3}/_{4}$ pro mille, seitdem $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{00}$) versichert, während die privaten Gesellschaften die Risiken aufs eingehendste individualisieren, was den guten Versicherten natürlich besser passt und auch der Gerechtigkeit allein entspricht. Dann aber wird eben auch im Kanton Glarus, wie überall, dem Versicherung suchenden Geschäftsmanne der freie Verkehr mit einer nach kaufmännischen Gepflogenheiten handelnden Versicherungsgesell-

schaft angenehmer sein als mit einer mehr oder weniger bureaukratisch arbeitenden Behörde.

Was die finanziellen Resultate der Glarnerischen Staatsanstalt anbelangt, so sind dieselben, wie sich nach der eben berührten Qualität des Versicherungsbestandes nicht anders erwarten lässt, ganz unbefriedigend.

Für 1895 bis 1905 ergeben sich folgende Zahlen:

Prämien		Fr.	155,223
Kosten	Fr. 51,760		
Schäden	„ 102,371		
		„	154,131
	Überschuss	Fr.	1,092

Dabei kein grösserer Schaden oder Ortsbrand!

An Hand dieser Tatsachen wird man leicht beurteilen können, wieviel Wahres daran ist, wenn es in einer Streitschrift für die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung*) heisst: „Indessen ist auch im Kanton Glarus die Zeit nicht mehr fern, da neben dem Versicherungszwang auch das staatliche Monopol gesetzliche Anerkennung findet. Schon die freie Wahl des Versicherungsinstitutes führt naturnotwendig zur Bevorzugung der Staatsanstalt, wie die folgende Tabelle zeigt:

1895: Vers.-Summe: Fr. 9,221,053, Prämien: 2942 Reserve
1896: „ „ „ 12,057,389, „ 8929 „

Wenn diese freiwillige Zunahme der Versicherung bei der Staatsanstalt in der bisherigen Progression anhält, werden die privaten Versicherungseinrichtungen an der selbst verschuldeten Auszehrung sterben. Dadurch wird es nicht einmal nötig, das kantonale Versicherungsmonpol gesetzlich festzulegen, es schält sich aus den Verhältnissen von selbst heraus."

Was wollen die paar obigen Zahlen von 1895 und 1896 weiter besagen, als dass nach der Einführung der Staatsversicherung deren Anhänger, sowie ein wesentlicher Teil der bisher nicht Versicherten und nun Versicherungspflichtigen zu der Staatsanstalt gegangen sind. Und wenn man nun auch zu berücksichtigen hat, dass der Übergang mancher

*) Adam Müller, Zur Verstaatlichung der Mobiliarversicherung. Basel. 2. Aufl., 1898.

schon Versicherter an die Staatsanstalt infolge der bestehenden Verträge sich nur allmählich vollziehen konnte, so fand doch im Jahre 1900, d. h. zu einer Zeit, da die meist 5-jährigen Verträge der Gesellschaften erloschen, ein Zuwachs von nicht mehr als 6 Millionen Franken Versicherungssumme statt und stand damals einem Versicherungsbestande von rund 20 Millionen Franken der Staatsanstalt ein solcher von rund 85 Millionen Franken der Privatversicherung gegenüber.

Beachten wir noch, dass die Verwaltungskosten der Glarnerischen Mobiliarversicherungsanstalt im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1905 33 1/3 Prozent ausmachten, also mehr als die so viel kritisierten Spesen der Privatversicherung, so dürfte kaum mehr viel zu dem vollständigen Nachweise fehlen, dass auch das Erfahrungsbeispiel des Kantons Glarus nicht für, sondern gegen die Staatsversicherung spricht. Auch wenn man, angesichts der Kleinheit des Gebietes, die Beweiskraft dieses Experimentes nur mit Einschränkungen anerkennen will, so ist so viel sicher, dass die Freunde der Verstaatlichung sich, wenn sie klug sein wollen, nicht auf dasselbe berufen.

3. Das Obligatorium in den Kantonen Freiburg und Aargau.

a) Freiburg.

Nachdem schon 1883 in dem Grossen Rate dieses Kantons ein Antrag auf Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung gestellt worden war, ein Antrag, der später wiederholt wurde, kam am 5. Mai 1893 das heute geltende Gesetz zustande, welches das Obligatorium mit freier Konkurrenz normiert.

Nach diesem Gesetze müssen sämtliche im Kanton befindlichen Mobilien bei einer „gehörig bevollmächtigten“ Versicherungsgesellschaft versichert sein. Jedoch sind von diesem Versicherungszwange ausgeschlossen:

a) Gold- oder Silbermünzen u. dgl., Edelsteine und Juwelen;

b) Manuskripte, Schuldforderungen, Banknoten oder Aktien irgendwelcher Art;

c) Gemälde, Glasmalereien und Kunstwerke;
d) alle Explosiv- oder sonst leicht entzündbaren Stoffe;
e) Schiffe und Zubehör;
f) das Fahrzeug der Eisenbahnen und die auf Bahnhöfen gelagerten Waren;
g) die in der Gebäudeschätzung schon inbegriffenen Gegenstände, das Mobiliar und die Waren, welche in Papier- und Sägemühlen, in Brennstoffmagazinen, Giessereien, Gerbereien, Färbereien. Ziegel- und Glashütten, Parqueterien, chemischen Fabriken und einigen weiteren ähnlichen Betrieben vorhanden sind.
h) Brücken, Schuppen u. dgl.;
i) Mobiliar in entlegenen Sennhütten.

Ferner: Pferde und Rindvieh, welche schon bei den kantonalen Versicherungskassen versichert sind.

Mit der Durchführung und Kontrolle des Versicherungszwanges sind die Gemeinderäte betraut. Wo der Mobilienbesitzer den Vorschriften des Gesetzes nicht nachkommt, haben sie von Amtes wegen einzuschreiten und für Rechnung des Säumigen den Versicherungsvrrtrag bei der ihnen konvenierenden Gesellschaft abzuschliessen. Auch können sie für Gemeindemitglieder, welche es verlangen, Kollektivversicherungen vermitteln, sofern der Wert des Mobiliars jeweilen 1000 Fr. nicht übersteigt.

Der Versicherungszwang erstreckt sich auf mindestens sechs Zehntel des vorhandenen Mobiliarwertes. Darüber hinaus ist die Versicherung dem Belieben des Besitzers anheimgegeben. Für den Fall vorübergehender Anhäufung von Mobilien, namentlich Warenvorräten, kann zum voraus durch eine Zusatzversicherung Deckung genommen werden.

Die Gesellschaften, welche mit dem Kanton Freiburg einen bezüglichen Vertrag abgeschlossen haben, verpflichten sich, alle Versicherungen im Rahmen des Gesetzes anzunehmen; hingegen kann eine Gesellschaft weitere Versicherungen in einer Gemeinde ablehnen, wenn sie in der gleichen Gemeinde bereits einen Versicherungsbestand besitzt, welcher dem Werte

der in der Gemeinde befindlichen Immobilien, geteilt durch die Zahl der Vertragsgesellschaften, entspricht.

Im Jahre 1907 betrug der versicherte Mobiliarbestand 175 Millionen Franken gegenüber einem Immobiliarversicherungsbestande von 202 Millionen.

b) Aargau.

Verhältnismässig frühe hat sich die aargauische Gesetzgebung mit der Mobiliarversicherung befasst. Schon 1827 wurde für diesen Versicherungszweig die Doppelversicherung verboten und den Gemeinderäten die Prüfung der abgeschlossenen Verträge übertragen, 1834 die obligatorische amtliche Schätzung des zu versichernden Mobiliars eingeführt und die Zulässigkeit der Versicherung auf drei Vierteile des amtlichen Schätzungswertes beschränkt. 1849 wurde diese Kontrolle noch bedeutend verschärft, namentlich dadurch, dass Versicherungsverträge nur mit Ermächtigung des Kleinen Rates und unter Beobachtung eines sehr komplizierten Verfahrens abgeschlossen werden dürfen; ausserdem darf die Versicherung nicht mehr als zwei Drittel des Schätzungswertes decken. Zum Betriebe der Versicherung wurde ausschliesslich die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, welche dieses Monopol bis 1865 behielt, zugelassen.

Mitte der achtziger Jahre begannen sich Bestrebungen für das Obligatorium geltend zu machen (Motionen Renold und Jenni-Kunz 1886, Honegger 1894), und 1897 wurde dasselbe durch Gesetz (vom 25. Mai) eingeführt.

Nach diesem Gesetze ist sämtliches im Kanton befindliche Mobiliar bei einer für den Geschäftsbetrieb in der Schweiz konzessionierten Gesellschaft zu versichern, ausgenommen Geld und Wertsachen jeder Art, das Rollmaterial der Eisenbahnen, Schiffe und Zubehör, Explosiv- oder selbstentzündliche Stoffe, Mobilien in Gebäuden, welche von der Immobiliarversicherung ausgeschlossen sind, Kunstgegenstände, Transportgüter, der Inhalt von Schau- und Marktbuden, Vieh und Pferde, welche bereits gegen Feuersgefahr bei einer Vieh-, bezw. Pferdeversicherungsanstalt versichert sind.

Die Kontrolle über die Durchführung des Obligatoriums ist den Gemeinderäten und dem Versicherungsamte, d. h. der Verwaltung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt übertragen. Dementsprechend kommt diesen Behörden die Genehmigung aller abgeschlossenen Versicherungsverträge und speziell den Gemeinderäten die Aufgabe zu, darüber zu wachen, dass tatsächlich alles Mobiliar versichert wird, und nötigenfalls die Versicherung für Rechnung säumiger Eigentümer abzuschliessen.

Um den Versicherungspflichtigen ausreichende Versicherungsgelegenheit zu schaffen, schloss die Regierung mit einer Anzahl von Gesellschaften entsprechende Verträge, nach welchen sich diese verpflichten, mit einigen Ausnahmen alle Versicherungsanträge aargauischer Mobiliarbesitzer anzunehmen und diesen gleich günstige Bedingungen einzuräumen, wie sie in irgendeinem andern Kantone unter gleichen Verhältnissen gewährt werden. Ferner verpflichten sich die Vertragsgesellschaften, bei Verzug der Prämienzahlung die Versicherung nicht aufzuheben, sondern die fällige Prämie nach durchgeführter Betreibung beim zuständigen Gemeinderat einzuheben, sowie im Schadenfalle nicht nach den einzelnen Posten des Inventars, sondern nach Gattungen zu entschädigen. Dafür erhalten die Vertragsgesellschaften vom Staate einige Vergünstigungen: Gebührenfreiheit, Staatsgarantie für die Prämien, Policegebühren und Betreibungskosten, Beschränkung in der Höhe der zu beziehenden Löschsteuern, Versicherung der gesamten Staats- und Gemeindemobilien.

Durch das Obligatorium wurden im Kanton Aargau der Versicherung rund 50 Millionen Franken neue Versicherungssumme zugeführt. Bis heute mag der Bestand sich um weitere 100 Millionen Franken vermehrt haben und wird er nun etwa 450 Millionen Franken betragen. Dagegen scheint es mit dem im Gesetze vorgesehenen und durch besonderes Regulativ normierten Gemeinde-Kollektiv-Versicherungen nur langsam vorwärtsgehen zu wollen. Anderseits scheint man es auf Seite der Staatsbehörden unangenehm zu empfinden, dass die Gesellschaften eine absolute Versicherung anzunehmen

bis jetzt nicht anerkennen wollten. „Wir geben zu, dass aus diesem Verhalten der Gesellschaften einstweilen praktische Schwierigkeiten noch nicht erwachsen sind,“ sagt das Versicherungsamt in seiner Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum der kantonalen Brandversicherungsanstalt (1908), „allein die Gesellschaften haben es doch in der Hand, gegebenenfalls einen Vertrag zurückzuweisen und damit den im Gesetze ausgesprochenen Versicherungszwang tatsächlich illusorisch zu machen.“ Diese Schwierigkeiten sind aber doch rein theoresischer Natur, und tatsächlich hat bis jetzt wohl jedes vercherungswürdige Risiko seine Deckung gefunden. Eine ganz allgemeine Versicherung ohne Ausschlüsse will ja das Gesetz selbst nicht, von den oben geschilderten Staatsanstalten mit und ohne Monopol nicht zu reden.

Soviel über die bis jetzt vorliegenden positiven Resultate der Verstaatlichungsbestrebungen und der Einführung obligatorischer Mobiliarversicherung. Wenden wir uns nun den erfolglos gebliebenen Versuchen zu, an denen es auch nicht gefehlt hat.

4. Verstaatlichungsversuche, insbesondere im Kanton Zürich. Interkantonale Bestrebungen.

Abgesehen von verschiedenen Anläufen, welche von Privaten, Vereinen und Regierungen in den Kantonen *Appenzell A.-Rh.* (Initiative 1881, 1889 und 1898), *Thurgau* (Motion Reifer 1866, Motion Oettli 1878, Gesetzesentwurf des Volks- und anderer Vereine 1880, vom Grossen Rate und vom Volke verworfen, Motion Müller 1898, vom Grossen Rate abgelehnt 1899, Anfrage des Regierungsrates an die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft wegen Übernahme der Versicherung sämtlichen im Kanton gelegenen Mobiliars, von der Gesellschaft abgelehnt, 1899, Vorgehen des kantonalen Gewerbevereins, 1905—1906 und kantonaler Gewerbetag 1907), *St. Gallen* (Petitionen 1890, Pressbewegung 1907), *Bern* (Motion Herzog und Kilchenmann für Einführung obligatorischer Versicherung 1882, Motion Reymond für staatliche oder nur obligatorische Mobiliarversicherung 1892, Anträge Demme 1905—

1906 für obligatorische Versicherung), *Neuenburg* (Gesetzesentwurf über obligatorische Mobiliarversicherung 1861), Petition des Cercle du sapin 1879, Motion im Grossen Rat 1890). *Schaffhausen* (Studium der Frage der obligatorischen Versicherung im Regierungsrat 1894, Motion 1897), unternommen wurden und hier nicht weiter besprochen werden sollen, ist namentlich die Geschichte der zürcherischen Gesetzesprojekte von grösserer Bedeutung und ernsterem Charakter. Diese Geschichte ist kurz folgende.

Schon 1848, also zur Zeit der Gründung der waadtländischen Monopolanstalt und wohl nach ihrem Beispiel hatte die zürcherische Gemeinde Rafz die Gründung einer Gemeinde-Mobiliarversicherung beschlossen und deren Statuten bereits von der Regierung genehmigen lassen. Die Anstalt trat aber nie in Funktion, und das Projekt verdient eigentlich mehr der Kuriosität halber Erwähnung.

Ernster zu nehmende Anregungen beginnen erst 1870, d. h. mit dem von Dr. Frei im Kantonsrate gestellten Antrage auf Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung, dem weiter keine Folge gegeben wurde. 1878 folgte ein Initiativvorschlag des Gemeinderatsschreibers Guyer von Seuzach, 1883 und 1884 solche des Staatsschreibers Stüssi von Zürich, 1888 wurde die Regierung vom Kantonsrate eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die Einführung einer allgemeinen staatlichen Mobiliarversicherung, eventuell auf dem Wege eines interkantonalen Konkordates tunlich sei. Dementsprechend erliess der Regierungsrat am 5. Mai 1888 ein Rundschreiben an die Regierungen der sämtlichen deutschschweizerischen Kantone mit der Anfrage, ob sie geneigt wären einem solchen Verbande beizutreten. Die Antworten lauteten bis auf zwei (Schaffhausen und Glarus), entweder direkt ablehnend oder abwartend, so dass man sich veranlasst sah, von dem Projekte des Konkordates abzusehen. Dafür empfahl die Regierung in ihrem Berichte die Errichtung einer kantonalen Mobiliarversicherungsanstalt, nachdem inzwischen dem Kantonsrate ein dahingehender Initiativvorschlag Peter-Stutz zugegangen und infolgedessen bereits eine Kommission

zum Studium der Verstaatlichungsfrage ernannt worden war. Auf Antrag dieser Kommission wurde nun der Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragt (1892).

Die Frucht der Arbeit des Regierungs- und des Kantonsrates war die Gesetzesvorlage, die am 13. November 1898 zur Volksabstimmung gelangte und dabei mit 39,689 Nein gegen 26,709 Ja verworfen wurde. Der Gesetzesentwurf hatte die Errichtung einer kantonalen Monopolanstalt vorgesehen mit Beitrittszwang aller Fahrhabebesitzer und einer Einheitsprämie von 80 Rappen auf Fr. 1000. — Versicherungssumme.

Der Misserfolg des zürcherischen Gesetzesentwurfes von 1898 legte einstweilen den Verstaatlichungsbestrebungen einen Dämpfer auf und das erste Dezennium unseres Jahrhunderts zeigt daher erst in seiner zweiten Hälfte neue Versuche, von denen nun im Folgenden noch zu reden ist.

Zunächst beginnt diese neueste Bewegung zu Gunsten der staatlichen Mobiliarversicherung mit einer Bearbeitung der landwirtschaftlichen Kreise durch Herrn Kantonsrat Bertschinger in Pfäffikon im Anschluss an eine Anregung der Sektionen Grüningen und Dynhard des Landwirtschaftlichen Kantonalvereins, welche anlässlich einer Versammlung dieses Vereins in Wädenswil am 20. Mai 1906 zur Behandlung kam. In dieser Versammlung referierte Herr Bertschinger über das Thema und zwar glaubte er an Hand eines ihm zugekommenen internen Berichtes der Schweizerischen Mobiliarversicherungs-Gesellschaft nachweisen zu können, dass die privaten Institute mit der Mobiliarversicherung ein zu gutes Geschäft machen und daher die Verstaatlichung dringend geboten sei. Die Versammlung beschloss, vor weiteren Schritten noch andere Berichte von den Sektionen abzuwarten, denen eine ernstliche Behandlung der Frage empfohlen wurde.

Es würde hier zu weit führen, auf die Berechnungen des Herrn Bertschinger über die Gewinne der Mobiliarversicherungsgesellschaften speziell im Kanton Zürich einzutreten, es ist darauf von fachmännischer Seite genügend repliziert worden (Erklärung der Schweizerischen Mobiliar-

versicherungs-Gesellschaft vom 4. Juni 1906 und Replik des Herrn Bertschinger vom 6. Juni 1906 im „Zürcher Bauer“, Duplik der Gesellschaft vom 2. November 1906 im gleichen Blatte). Im Sinne seines Vortrages von Wädenswil referierte sodann Herr Bertschinger wiederholt in verschiedenen landwirtschaftlichen Vereinen, gewöhnlich ohne Opposition zu finden, was bei der Inkompetenz der Zuhörerschaft zur Behandlung des allseitige Kenntnisse erfordernden Themas wohl nicht anders zu erwarten war; anders freilich in der Versammlung vom 3. April 1907 in Stäfa, wo ein Sachkundiger in der Person des Herrn Nationalrat Abegg als Opponent auftrat und infolgedessen die Mehrheit der Versammlung sich gegen die Verstaatlichung, dagegen für das Obligatorium aussprach.

Um die in der Versammlung von Wädenswil beschlossene Weiterbehandlung des Themas in den Sektionen und Zweigvereinen zu fördern, wurden die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften, Bauernbundsektionen und Viehversicherungskreise vom Vorstande des Kantonalvereins eingeladen, „in ihren Versammlungen die Frage der Mobiliarversicherung einlässlich zu besprechen und bis anfangs Februar 1907 die Beschlüsse, Erwägungen, Wünsche usw. schriftlich mitzuteilen. Die Besprechung und Vernehmlassung dürfte insbesondere nach folgenden zwei Gesichtspunkten hin erfolgen: 1. Ist die Verstaatlichung im Interesse des Volkes? (Obligatorium, Einheitstarif). 2. Ist sie vorteilhaft für die landwirtschaftliche Bevölkerung? (Viehversicherung zum vollen Wert, Billigkeit).“

Das Resultat der Enquete war nach einer Mitteilung des Vorstandes im „Zürcher Bauer“ vom 8. März 1907 folgendes:

„Für Verstaatlichung haben sich ausgesprochen: 1. Bauma, Landw. Verein (mit einheitlichem Prämienansatz in ungefährer Höhe wie bei der Gebäudeversicherung). 2. Bubikon-Dürnten-Rüti-Kreisverein. 3. Brütten, Landwirtschaftliche Genossenschaft (insofern der Bund die Versicherung an Hand nehme). 4. Bülach, Landwirtschaftlicher Verein. 5. Diels-

dorf, Landwirtschaftlicher Verein. 6. Dinhard, Landwirtschaftlicher Verein. 7. Egg, Landwirtschaftlicher Verein (Obligatorium mit Einheitstarif). 8. Fehraltorf, Landwirtschaftliche Genossenschaft (mit 45 gegen 84 für Verstaatlichung). 9. Grüningen-Gossau, Verein für Landbau und Gewerbe. 10. Hinwil, Landwirtschaftlicher Verein. 11. Mettmenstetten, Landwirtschaftlicher Verein. 12. Oberrieden, Landwirtschaftliche Genossenschaft. 13. Oberwinterthur, Landwirtschaftlicher Verein. 14. Rafz, Landwirtschaftlicher Verein. 15. Regensdorf, Landwirtsch. Verein. 16. Richterswil, Landwirtschaftlicher Verein. 17. Schöfflisdorf, Landwirtschaftlicher Kreisverein. 18. Stadel-Dielsdorf, Landwirtschaftlicher Kreisverein. 19. Schönenberg, Landwirtschaftlicher Verein. 20. Thalwil, Kreisverein. 21. Uster, Landw. Gemeindeverein (mit 69 gegen 1 Stimme). 22. Wädenswil, Landw. Verein. 23. Wald, Landw. Verein. 24. Wallisellen, Landw. Verein. 25. Weiningen, Landw. Verein. 26. Wyla, Landw. Genossenschaft. 27. Zell, Landw. Verein. 28. Winterthur (aber interkantonal verstanden).

Gegen die Verstaatlichung haben sich ausgesprochen: 1. Eglisau, Landw. Verein (in der Befürchtung einer sich immer mehr entwickelnden ungesunden Bureukratie). 2. Erlenbach, Landw. Verein (Befürchtung vermehrter Steuern und vermehrter Beamter). 3. Hütten, Landw. Verein (die jetzige Versicherung berechtigt zu keinen Klagen). 4. Maschwanden, Landw. Genossenschaft. 5. Stäfa, Landw. Verein (gegen die Verstaatlichung, dagegen das Obligatorium begrüsst und Aufnahme der Entschädigung für Viehverlust bei Brandunglück in die kantonale Viehversicherung). 6. Unter-Stammheim, Landw. Verein (weil für den Kanton Zürich zu riskiert und wegen Verzichtleistung auf den Reservefonds, dagegen für die Versicherungspflicht bei der Schweiz. Mobiliarversicherungs-Gesellschaft als Grundlage). 7. Wetzikon-Seegräben, Kreisverein (mit 50 gegen 20 Stimmen für den bisherigen Zustand). 8. Wollishofen (eine etwaige Reduktion ist bereits erfolgt, die staatlichen Organe werden kaum billiger arbeiten usw.).

9. Zollikon, Landw. Verein (befürchtet zu hohe Verwaltungskosten). 10. Meilen, Landw. Verein.

Unentschieden haben geantwortet die landwirtschaftlichen Vereine Birmensdorf, Schlieren und Pfungen.

Von ungefähr 120 Vereinen und Genossenschaften sind 41 Antworten erfolgt."

Inzwischen war am 18. Dezember 1906 das Thema der Mobiliarversicherung an der demokratischen Dezemberfeier in Zürich behandelt worden.

Herr Nationalrat Geilinger hielt das Referat und führte nach den Mitteilungen der „Züricher Post" vom gleichen Tage etwa Folgendes aus: Seit Dezennien wird die obligatorische Mobiliarversicherung im Kanton Zürich angestrebt, aber statt dass wir damit vorwärts gekommen wären, sind wir, wie die Abstimmung von 1898 zeigte, zurückgekommen. Das Gesetz, das damals verworfen worden ist, war mit aller Sorgfalt vorbereitet, an den Bestimmungen des Gesetzes lag es nicht, dass die Vorlage verworfen wurde, der Grund lag in äusseren Verhältnissen. Für die Verwerfung waren einmal die üblichen Verneiner, die fahrlässig Gleichgültigen, die grundsätzlich Konservativen, und Leute, die den Vorteil in privaten Gesellschaften zu finden glaubten, solche, welche bereits versichert waren, besonders diejenigen in den Städten, die billiger versichert waren als sie es nach den Einheitssätzen des Gesetzes geworden wären, dann eine Anzahl solcher, die für ihre Berufsstellen fürchteten. Ihren Einfluss übte auch die Jagd der privaten Gesellschaften nach Verträgen kurz vor der Abstimmung. Die Vorteile des Gesetzes waren der Versicherungszwang, der auch den Kleinsten nötigte, seine Fahrhabe zu versichern, dann die Einheitsprämie, das einfache Verfahren, die Verminderung der Verwaltungsspesen. Den Zwang empfand man aber als Nachteil und die Einheitsprämie missfiel, wie gesagt, denen, die bisher eine niedrigere Prämie zu entrichten hatten. Es wurde auch behauptet, der Kanton sei ein zu kleines Gebiet für das grosse Risiko. Heute haben nun etwa 10,000 Familien ihre Fahrhabe nicht versichert. Wären heute die Aussichten für

einen ähnlichen Gesetzesentwurf günstig, die Gegenströmungen schwächer? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Immerhin dürfte der Sinn für die Gegenseitigkeit im Versicherungswesen gewachsen und das Misstrauen gegen staatliche Versicherung kleiner geworden sein. Durch ein eidgenössisches Gesetz, das einen Anschluss an die Schweiz. Mobiliarversicherungs-Gesellschaft vorsehen würde, könnte wohl viel Widerstand gebrochen werden. Dennoch hält der Referent den heutigen Zeitpunkt zur Wiederaufnahme dieser Frage nicht für besonders günstig, da uns zunächst die Volksversicherung beschäftigen wird, für die wir alle Kräfte einsetzen müssen.

Regierungsrat Lutz teilte mit, der Regierungsrat sei der Ansicht, es ginge heute kaum an, ein neues Gesetz, das im wesentlichen der Vorlage von 1898 entsprechen würde, dem Volke vorzulegen. Seit drei Jahren liege ein neuer Entwurf vor, der den Versicherungszwang einführen wolle. Der Entwurf liege seit längerer Zeit bei der Brandassekuranzkommission, ehe diese sich ausspreche, warte sie das eidgenössische Gesetz über den Versicherungsvertrag ab, welches das kantonale Gesetz influenzieren werde.

Nach weiteren Voten der Herren Dr. Wettstein und Regierungsrat Dr. Locher wurde folgende Resolution gefasst: „Die zur Dezemberfeier in der Kantine der Kaserne Zürich versammelten Demokraten des Kantons Zürich erklären sich als Anhänger der obligatorischen staatlichen Mobiliarversicherung, sie wünschen, dass ihre Abgeordneten in der Bundesversammlung die Einrichtung einer Bundes-Mobiliarversicherung anstreben. Sollten sich die Bundesbehörden ablehnend verhalten, so wird das Zentralkomitee beauftragt, die nötigen Schritte zur Einleitung einer eidgenössischen Volksinitiative zu tun."

In der Frühjahrs-Abgeordneten-Versammlung des Landwirtschaftlichen Kantonalvereins vom 26. Mai 1907 kam dann die in der Versammlung von Wädenswil (s. o. S. 30) begonnene Aktion des Herrn Bertschinger zur endgültigen Behandlung. Es wurde eine Eingabe an den Regierungsrat gutgeheissen,

in welcher diese Behörde ersucht wird, „der Umgestaltung der Mobiliarversicherung alle Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar auf kantonalem wie auf interkantonalem Boden. Im weiteren wird gesagt:

„Einstimmig wird das Obligatorium verlangt. Es kann jedoch nicht genügen, bloss jedermann zum Versichern zu zwingen, sondern es ist selbstverständlich, dass zu einem richtigen Wert versichert werden muss. Als Beweis, dass noch lange nicht alle Fahrhabe versichert ist, sei bemerkt, dass die Schweiz. Mobiliarversicherungs-Gesellschaft im Rechnungsjahr 1906 im Kanton Zürich eine Vermehrung des Versicherungskapitals von 20,894,851 Fr. aufweist, und ferner, dass die versicherte Summe für Vieh aller Art auf höchstens 25 Millionen Franken geschätzt wird, während die staatliche Versicherung des Rindviehes schon einen Wert von 50 Millionen Franken aufweist.*)

Es ist darauf hinzuweisen, dass es zur Zeit den Dienstboten, Arbeitern, armen Familien fast unmöglich ist, zu versichern, neben hohen Prämien haben sie bei Wohnungswechsel Umtriebe und Kosten.

Ein zweites Begehren geht auf Einführung des Einheitstarifs.

Es ist nachgewiesen, dass das Mobiliar keine grösseren Verluste bringt als die Gebäude. Wenn aber die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt auskommt mit einem Einheitstarif von 60 Rp. per 1000 Fr. Versicherungssumme, bei grossartigen Leistungen an das Feuerlöschwesen, so sollte man glauben, dass auch der Einheitstarif für das Mobiliar möglich sein sollte. Das Gefahrklassensystem, wie es von den Privat-Versicherungsanstalten geübt wird, ist vielfach ungerecht, denn die Feuersgefährlichkeit, das Risiko, hängt nicht allein ab von der Bauart des Gebäudes, in welchem sich das Mobiliar befindet.

Der Einheitstarif vereinfacht den Geschäftsbetrieb, ent-

---

*) Die Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft versichert auch nur ca. 50% aller Mobilien im Kanton Zürich. (S. o. S. 6, Anmerkung).

lastet die ärmere Bevölkerung und ermöglicht das Obligatorium.

Wir würden es begrüssen, wenn Obligatorium und Einheitstarif auf genossenschaftlichem Wege erhältlich wären, allein es wird dies kaum möglich sein. Das Gesetz von 1898 hätte uns beides gebracht, und in der Weisung zu demselben ist ausgeführt, dass nur auf dem Wege der Staatsanstalt die Versicherung der gesamten Fahrhabe durchgeführt werden könne. Es steht dort ferner:

„Die Staatsanstalt allein lässt uns die Frucht der erheblichen Anstrengungen ernten, welche Kanton, Gemeinde und Private zur Hebung der Wohnungsverhältnisse und des Feuerlöschwesens seit Jahrzehnten gemacht haben.“

Gestatten Sie uns, in Erinnerung zu bringen, dass die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt Beiträge an Wasserversorgungen, Hydrantenanlagen, an das Löschwesen überhaupt verausgabt hat seit 1888 bis 1906 im Gesamtbetrage von 3,472,388 Fr.

Die Früchte dieser ausserordentlichen Leistungen, wie sie wohl kein anderer Kanton aufweisen kann, geniessen zu einem schönen Teil die Feuerversicherungs-Gesellschaften. So bezahlten die zürcherischen Versicherten 1888 bis 1897 mehr als 8,000,000 Fr., während Brandschäden vergütet wurden im Betrag von 3,185,423 Fr., und in den 6 Jahren 1898 bis 1904 betrug die Prämiensumme 7,380,012 Fr., während vergütet wurden 3,429,012 Fr.

Hieraus ergibt sich, dass die Mobiliarversicherten im Kanton Zürich im Jahresdurchschnitt 650,000 Fr. mehr ausgeben, als sie von den Privatversicherungs-Gesellschaften einnehmen.

Dieses Verhältnis spricht sehr zugunsten der Verstaatlichung auf kantonalem Boden. Es ist kaum anzunehmen, dass bei einer Verstaatlichung auf eidgenössischem Boden der Kanton Zürich zum „Geniessen der Früchte seiner Leistungen“ gelangen könnte, sondern es ist wahrscheinlicher, dass er die viel grösseren Risiken anderer Kantone zu spüren bekäme.“

Unter Berücksichtigung einiger mehr auf die eidgenössische Versicherung hinzielender Anträge wurde beschlossen, die Eingabe an den Regierungsrat abgehen zu lassen mit dem Wunsche, dass die Lösung der Frage nach allen Richtungen hin geprüft werden möge. (Vgl. „Zürcher Bauer“ 1907, Nr. 22 und 23.)

Während so die zürcherische Landwirtschaft oder wenigstens einige Vertreter derselben die Verstaatlichungsbewegung wieder in Fluss zu bringen suchten, ging anfangs 1907 von der Regierung des Kantons Appenzell A./R. eine Anregung anderer Art aus. Dieser Kanton hatte schon wiederholt (1881, 1889, 1898/99) Verstaatlichungsbewegungen in Form der Initiative gesehen, und neuestens beschäftigte sich die demokratische Partei des Kantons wiederum mit der Sache. Wohl um einen neuen, diesmal vielleicht erfolgreichen und für den kleinen Kanton verhängnisvollen Versuch zur Gründung einer kantonalen Monopolanstalt zu begegnen, ergriff die Regierung die Initiative zu einer interkantonalen Verständigung.

Ihrer Einladung zu einer Konferenz in Winterthur, die am 22. Februar 1907 stattfand, folgten die Kantonsregierungen von Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Zug und Baselland.

Schon an dieser Konferenz zeigten sich die beiden Richtungen, in welche sich die neueste Verstaatlichungsbewegung scheidet. Die eine geht auf eine eidgenössische Versicherung, allenfalls unter Verwendung der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft. Die andere will kantonale Monopolanstalten mit einem interkantonalen Rückversicherungsverband.

Die Konferenz ernannte eine Kommission von 5 Mitgliedern, welche am 18. April 1907 zusammentrat und bereits zwei Referate entgegennahm, das eine von Herrn Suter, Vorsteher des Versicherungsamtes in Aarau, welcher kantonale Anstalten mit interkantonalem Rückversicherungsverband empfiehlt, das andere von Herrn Meister, Verwalter der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Schaffhausen, der für

die Bundesversicherung plädiert. Die Referate wurden sämtlichen schweizerischen Kantonsregierungen zugestellt mit dem Ersuchen, es möchte zur Frage Stellung genommen und eine weitere Konferenz, die zur abschliessenden Behandlung der Frage in Aussicht genommen wurde, beschickt werden.

Diese dritte Konferenz fand am 5. August 1907 in Olten statt, und zwar unter Beteiligung der Kantone Zürich (Regierungsräte Kern und Lutz), Bern (Regierungsrat Gobat), Luzern (Schultheiss Schmid und Regierungsrat Schmid), Schwyz (Landammann Schuler und Regierungsrat Wyss), Glarus (Ratschreiber Ott), Zug (Regierungsrat Dr. Stadlin-Graf), Solothurn (Regierungsrat Rudolf von Arx und Staatskassier I. C. Näf), Baselland (Regierungsräte Dr. Glaser und Rebmann), Schaffhausen (Regierungsrat Rahm und Verwalter Meister), Appenzell A./Rh. (Landammann Eugster und Regierungsrat Dr. Baumann), St. Gallen (Landammann Messmer), Aargau (Regierungsrat Conrad und Vorsteher Suter), Thurgau (Regierungsrat Dr. Hofmann), Wallis (Departementssekretär Dr. Clovis) und Neuenburg (Colomb, Experte der kantonalen Gebäudeversicherung), sowie der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz, vertreten durch die Herren Schwab (Bern), Schoch (Zürich) und Jenny Kunz (Aarau).

Die von Landammann Eugster präsidierte Versammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Der schweizerische Bundesrat ist anzufragen, ob er geneigt sei, der Frage der Schaffung einer eidgenössischen Mobiliarversicherung näherzutreten.

2. Ein Ausschuss von Fachmännern wird beauftragt, die Frage zu studieren und einen Gesetzesentwurf für eine eidgenössische Mobiliarversicherungsanstalt einerseits und für eine kantonale Rückversicherungsanstalt anderseits auszuarbeiten.

Im weiteren wird beschlossen:

3. Die Expertenkommission soll aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen, die Wahl derselben ist dem Tagesbureau zu übertragen.

4. Die Kosten für die ganze Bewegung und Arbeit Druckkosten, Expertise etc.) werden auf sämtliche Kantone repartiert, welche an der heutigen Konferenz vertreten sind.

5. Das Protokoll der heutigen Versammlung wird sämtlichen Kantonsregierungen zugestellt.

In Ausführung dieses Beschlusses sind die Herren Dr. E. Gubler, Dozent der Mathematik in Zürich, und Dr. H. Renfer in St. Gallen zu Experten bestellt worden, deren Gutachten im Sommer 1909 erschienen ist. Eigentümlicherweise ist diese aus öffentlichen Mitteln erstellte Arbeit nicht der Öffentlichkeit übergeben worden, sondern man hat lediglich der Presse die Konklusionen des Gutachtens mitgeteilt. Eine Veröffentlichung wäre aber um so mehr von Wert und am Platze gewesen, als wie wir unten gelegentlich bemerken werden, die „Ergebnisse“ sich keineswegs immer mit logischer Konsequenz aus den vorausgehenden Untersuchungen ergeben. Hier werden der privaten Versicherung direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst verschiedene Zugeständnisse gemacht, die mit den „Ergebnissen“ sich nicht wohl vereinen lassen.

Die Ergebnisse lauten:

„1. Die kantonalen Brandassekuranzanstalten der Schweiz haben seit einem Jahrhundert eine grosse volkswirtschaftliche und soziale Aufgabe erfüllt. Durch Gesetzesrevisionen haben sie in längeren oder kürzeren Zeitabschnitten den gemachten Erfahrungen, sowie den Fortschritten in der Versicherungstechnik Rechnung zu tragen gesucht. Insbesondere sind ihrer Mitwirkung in den meisten Kantonen durchgreifende Massnahmen für Feuerschutz zu verdanken. Als ein Mangel ist es zu betrachten, dass die meisten dieser kantonalen Anstalten ihres geringen Umfanges wegen grössere oder gefährlichere Risiken nicht aufnehmen können. Die Gründung eines auf Gegenseitigkeit gegründeten Rückversicherungsverbandes der kantonalen Anstalten wäre eine nationale Tat zur Festigung der gesamten öffentlichen Feuerversicherung in der Schweiz.

2. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben zur Ergänzung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten und

für die Mobiliarversicherung eine anerkennenswerte Tätigkeit entfaltet. Durch die Konkurrenz ist die Kulanz gegenüber dem Publikum erhöht und sind mancherlei Vexationen früherer Jahre zurückgedrängt worden. Wenn auch von übermässigen Gewinnen nicht gesprochen werden kann, so hat doch — so verschieden der Erfolg bei den einzelnen Gesellschaften jeweilen war — das Geschäft im ganzen prosperiert. Indessen konnten oder wollten die privaten Gesellschaften nicht alle Versicherungsbedürftigen erreichen und manchem, der ihre Dienste wünschte, wurden sie verweigert.

3. Die allgemeine Mobiliarversicherung ist ein volkswirtschaftliches und soziales Bedürfnis. Die Tatsache, dass heute noch etwa 150,000 Haushaltungen in der Schweiz ihr Mobiliar nicht versichert haben, obgleich in unserem Lande 21 Privatgesellschaften die Feuerversicherung betreiben, zeigt, dass nur das Obligatorium Abhülfe schaffen kann.

4. Die Durchführung des Obligatoriums erfordert die beständige Mitwirkung des Staates. Der einfachste und zuverlässigste Weg dafür liegt in der Schaffung einer zentralen, staatlichen Monopolanstalt, da nur eine solche die Aufnahme sämtlicher Risiken in die Versicherung ermöglicht und Garantie für richtige und vollständige Schadenregulierungen bietet, auch bei Katastrophen ohne zu weitgehende Inanspruchnahme der einzelnen Kantone oder der Versicherten.

5. Sollte die Durchführung des Obligatoriums den Kantonen überlassen werden, so sind kantonale Monopolanstalten in Verbindung mit einer eidgenössischen Rückversicherungsanstalt in erster Linie zu empfehlen.

6. Die Überlassung der Mobiliarversicherung an private Gesellschaften mit Verträgen über Aufnahme aller Risiken, über Prämienhöhe und über staatliche Kontrolle würde dem Obligatorium der Versicherung am wenigsten entsprechen und sollte nur in allerletzter Linie in Betracht fallen. Zudem müsste eine solche Herbeiziehung privater Gesellschaften zur Lösung einer Staatsaufgabe die spätere Gründung einer eidgenössischen Monopolanstalt, namentlich auch hinsichtlich der Entschädigungspflicht, ganz bedeutend erschweren. Es

wären daher in den Verträgen schon zum voraus bestimmte Vorbehalte zu machen".

Noch vor Erscheinen des Gutachtens Gubler-Renfer hatte sich der Schweizerische Bundesrat auf die von der Konferenz beschlossene Anfrage (s. S. 38) vernehmen lassen. Die Antwort lautete ablehnend in dem Sinne, dass zur Zeit eine bezügliche Revision der Bundesverfassung nicht opportun erscheine.*)

---

*) Die Erwägungen des Bundesrates sind einem Zwischenberichte des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh. an den Kantonsrat (s. Amtsblatt des Kantons Appenzell A.-Rh. Nr. 35 vom 30. Oktober 1909) zu entnehmen. Sie lauten:

„Ein Vorgehen des Bundes auf dem Gebiete der Feuerversicherung hätte eine Revision der Bundesverfassung zur Folge. Die Beschränkung dieser Revision auf die Mobiliarversicherung allein wäre jedoch durchaus unlogisch, es müsste auch die Gebäudeversicherung miteinbezogen werden. Zurzeit gibt es in der Schweiz noch sieben Kantone und Halbkantone, die keine staatliche Gebäudeversicherung kennen, nämlich Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis und Genf. Niemand in diesen Kantonen würde es verstehen, wenn der Bund auf einmal gesetzliche Bestimmungen über die Mobiliarversicherung aufstellen würde, dagegen die zunächst liegende, einfachere und in mancher Beziehung wichtigere Gebäudeversicherung auf der Seite liesse. Bei einer allfälligen Revision der Bundesverfassung müsste daher der Bund die Kompetenz erhalten, über die Feuerversicherung überhaupt, also über die Gebäude- und die Mobiliarversicherung, zu legiferieren.

Der Bundesrat widersetzt sich einer solchen Revision der Verfassung nicht grundsätzlich, da auch er dafür hält, dass ein einheitliches schweizerisches Vorgehen in der Frage der Feuerversicherung die beste Lösung wäre.

Zurzeit jedoch sprechen eine Anzahl von Gründen gegen die Vornahme der Revision:

a) Der Bund sollte zunächst in der Personenversicherung zeigen, was er auf dem Versicherungsgebiete zu leisten vermag. Der Kranken- und Unfallversicherung ist daher der Vortritt zu lassen.

b) Die kantonalen Gebäudebrandkassen sind der Bevölkerung der betreffenden Kantone sehr ans Herz gewachsen. Die Gesetzgebung über diese Kassen steht auch vielfach in Verbindung mit der Gesetzgebung über das Bauwesen, die Feuersicherheit und die Feuerpolizei. Man würde in den Kantonen mit kantonalen Brandkassen der vom Bundesrat allein als annehmbar erachteten, auf die ganze Feuerversicherung bezüglichen Revision der Bundesverfassung misstrauisch gegenüber stehen,

Gleichzeitig mit dem Gutachten Gubler-Renfer ist in der Sache von seiten der privaten Assekuranz eine Kundgebung erfolgt und zwar in Form einer Eingabe, welche eine Vereinigung von konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften an alle Kantonsregierungen gerichtet hat. In dieser Eingabe, welche im übrigen sich namentlich über die Notwendigkeit eines grossen Versicherungsgebietes mit Rücksicht auf die dadurch ermöglichte Teilung des Risikos verbreitet, erklären sich die beteiligten Gesellschaften bereit, sofern der Bund oder ein Kanton das Obligatorium einführen sollte, einzeln, d. h. im freien Wettbewerb, oder gemeinsam, als sogenannte „Versicherungsgemeinschaft" jedem Risiko eine lückenlose Versicherung anzubieten. Die Eingabe betont einerseits die Wünschbarkeit des Obligatoriums, während sie anderseits das Staatsmonopol unter Hinweis auf dessen neuerdings (1908) im Grossherzogtum Baden erfolgte Ablehnung verwirft.

---

wenigstens so lange, als der Bund auf andern Versicherungsgebieten, in denen er schon lange die Gesetzgebungskompetenz besitzt, noch zurücksteht.

c) Ein zwingendes Bedürfnis liegt zurzeit für den Bund nicht vor. Er hat dafür gesorgt, dass der Bevölkerung solide, private Gesellschaften, die von ihm beaufsichtigt werden, zur Verfügung stehen. Namentlich ist dabei auch an die von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1826 gegründete, auf Gegenseitigkeit beruhende, Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft zu denken. Zudem will es scheinen, dass die Mitglieder der genannten Konferenz selbst nicht ohne Bedenken und nur lau für ein sofortiges Vorgehen des Bundes auf dem Gebiete der Feuerversicherung eingenommen waren und dass jedenfalls wohl manche zuerst Gesetzesentwürfe, sowohl für eine eidgenössische Mobiliar-Versicherungsanstalt einerseits, wie auch für eine kantonale Rückversicherungsanstalt anderseits, aufgestellt zu wissen wünschten."

II. Kritik der Verstaatlichungsbestrebungen.

§ 4. Die Frage der Sicherheit.

Versicherung ist Sicherheit oder sollte es sein. Bei jeder Versicherung irgendwelcher Art wird daher der Versicherungskandidat in erster Linie darnach fragen, ob der in Frage kommende Versicherer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen genügende Garantien bietet, also bei einer Aktiengesellschaft, wie hoch deren Grundkapital und Reserven, bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt, wie gross ihr Versicherungsbestand und ihre Rücklagen sind. Denn alle Billigkeit der Prämien und alle versprochene oder tatsächlich geübte Kulanz in der Schadenpraxis sind eitel Lockspeise, wenn das Versicherungsinstitut nicht auf solider finanzieller Basis errichtet ist.

Auch die Zwangsgemeinschaft der staatlichen Monopolversicherungsanstalt kann dieser Basis nicht entbehren. Sie unterliegt in dieser Hinsicht derselben Beurteilung, wie jede private Versicherung auf Gegenseitigkeit, nur mit dem Unterschied, dass für die Nachteile schlechter Finanzierung, je nachdem die Versicherung mit der übrigen Finanzwirtschaft des Staates verknüpft ist oder nicht, die Gesamtheit der Staatsbürger oder die Genossenschaft der Versicherten zu büssen hat.

So steht denn auch in der nun schon Jahrzehnte dauernden Diskussion über die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung die Erörterung des Sicherheitsproblems im Vordergrund.

In allen bisherigen Schriften gegen die Verstaatlichung, ist auf eine Reihe von Brandfällen hingewiesen worden, in

welchem die Unzulänglichkeit der Staatsinstitute sich zur Evidenz gezeigt hat.

So hat man vor allem der waadtländischen Monopolanstalt den begründeten Vorwurf machen dürfen, dass sie ihre Feuerprobe sehr schlecht bestanden hat. Wir haben gesehen, dass beim Brande von Marchissy (1877) die Versicherten kaum 50 % des Schadens ersetzt erhielten. Das lag nun allerdings wohl zum grössten Teil an den Versicherungsbedingungen, d. h. an dem Mangel der Proportionalentschädigung (s. o. S. 16), beim Brande von Vallorbes aber konnten die Versicherten nicht aus eigenen Mitteln der Staatsanstalt, sondern nur durch Ersatz des anderweitig verwendeten Reservefonds auf dem Wege einer Staatsanleihe, und ausserdem wiederum durch die öffentliche Wohltätigkeit zur Schadloshaltung gelangen. Es war also in diesem Falle nich bloss die Unzulänglichkeit der Mittel infolge Missrechnung — immerhin fehlte es auch hier, da einem Schaden von 525,759 Fr. selbst auf dem Papier nur ein Reservefonds von 277,500 Fr. gegenüberstand — sondern vielmehr die Verwendung des den Versicherten gehörenden Reservefonds für anderweitige Staatszwecke, welche zu dem Fiasko der Staatsanstalt geführt hat. Freunde der Verstaatlichung gleiten, wie schon bemerkt, über dieses Vorkommnis in Kürze hinweg, allein, wenn man auch zugeben wird, dass im heutigen Staate, insbesondere in unseren schweizerischen Verwaltungen, ein solch' ungenierter Übergriff nicht mehr so leicht vorkommen wird, so bleibt doch die Tatsache bestehen, und wer in unseren politischen Verhältnissen auch für die dunkeln Punkte ein Auge hat, d. h. nicht zu den blinden Anhängern der herrschenden etatistischen Richtung gehört, der mag leicht auf den Gedanken kommen, dass es vielleicht nicht einmal eines Krieges oder gewaltsamer politischer Umwälzungen bedarf, um die Unantastbarkeit eines staatlich verwalteten Versicherungsfonds in Frage zu stellen.

Ein weiteres oft zitiertes Beispiel für die Ohnmacht kantonaler Feuerversicherung bildet der bekannte grosse Brand von Glarus im Jahre 1861. Der Gebäudeschaden

betrug rund 4,600,000 Fr., wovon nur 2,653,000 Fr. durch die Versicherung gedeckt waren. Diesen Summen stand ein seit 50 Jahren angehäufter Reservefonds von nur 500,000 Fr. gegenüber, es blieb also nichts anderes übrig, als das ganze Land in Form einer Anleihe in Anspruch zu nehmen. Die Staatsversicherung hat somit dieser Katastrophe gegenüber vollständig versagt, während die damals noch ganz in den Händen privater Institute liegende Mobiliarversicherung ihre Mission prompt und restlos erfüllte, indem sie den gegen 2 Millionen Fr. betragenden Schaden innerhalb weniger Monate regulierte. Man sollte meinen, die Glarner hätten an dieser Erfahrung für immer genug gehabt und ihr Versicherungsbedürfnis von nun an vertrauensvoll bei der privaten Assekuranz befriedigt. Allein, wie wir oben gesehen, ist die patriarchalisch-staatssozialistische Neigung des Volkes eine derart eingewurzelte, dass man es nicht nur mit der Gebäudeversicherung lieber auf eine zweite Probe ankommen lassen will, sondern auch noch die Mobiliarversicherung in den Bereich der Staatstätigkeit gezogen hat.

Ausser den genannten Brandfällen weisen die letzten Jahrzehnte in unserem Lande eine Reihe von schwereren Feuersbrünsten auf, z. B. den Brand von Airolo (1897), mit einem Schaden von 2,750,000 Fr., eine Reihe von bündnerischen Dorfbränden, und nach den Berichten des eidgenössischen Versicherungsamtes sind überhaupt, entgegen der oft gehörten Ansicht der Verstaatlicher, die Feuerschäden trotz aller Vervollkommnung der Löscheinrichtungen eher im Zunehmen begriffen, so dass wohl auch in Zukunft Katastrophen, welche in die Millionen gehen, nicht ausgeschlossen sind.

Gewiss ist es nun mit dem Hinweise auf die Möglichkeit grosser Brände und auf die effektiven Schadensziffern für den Nachweis der Insuffizienz der Staatsanstalt nicht getan. Auch sehr schwere Risiken können schliesslich in gesunder Weise versichert werden, wenn nur die Kraft des betreffenden Versicherungsinstitutes der drohenden Gefahr gewachsen ist. Daher ist die zu erörternde Frage einfach die, auf welcher

Grundlage bei gegebenen Gefahrsverhältnissen eine Versicherung ruhen muss, um wirklich eine Versicherung zu sein.

In dieser Hinsicht heisst es Allbekanntes aussprechen, wenn man daran erinnert, dass alle Versicherung, insbesondere die Feuerversicherung, sich auf statistische Berechnung gründet, alle statistische Berechnung aber, um praktisch verwertbare Resultate zu erhalten, grosse Zahlen zur Voraussetzung hat, indem die Gesetze der grossen Zahlen natürlich nur da wirksam werden, wo in der Tat grosse Zahlen vorhanden sind. Daher kann ein Versicherungsinstitut mit kleinem Versicherungsbestand sich nicht auf eine bestimmte Regel verlassen und darauf bauen, dass in so und so viel Jahren ein Schaden von der und der Grösse eintreten wird, sondern es muss auf Zufälligkeiten gefasst sein, welche alle Regeln über den Haufen werfen.

Oft waltet bei Gründung kleiner Versicherungsverbände die Meinung vor, dass man sich lediglich die Erfahrung grosser Versicherungsinstitute, d. h. deren Prämiensätze anzueignen brauche, um vor Überraschungen sicher zu sein und den genügenden Ausgleich zwischen Prämien und Schäden zu finden. In dieser Auffassung liegt ein Fundamentalirrtum über die Bedeutung statistischer Ergebnisse, eine Verwechslung von Durchschnittswert und Wahrscheinlichkeit. Wenn für einen Bestand von so und so viel Waren bestimmter Gattung und an bestimmtem Orte erfahrungsgemäss der Schadenbetrag innerhalb einer gewissen Limite bleibt, so kann deshalb, wie jedermann einsehen wird, ein Einzelner oder eine kleinere Gruppe keinerlei praktische Schlüsse für sich daraus ableiten, also namentlich nicht etwa, dass nun eine entsprechende jährliche Rücklage dem Einzelnen oder dem Kleinen die gleiche Sicherheit schaffe, wie der Gesamtheit, bezw. dem Grossen. M. a. W. Durchschnittswerte sind keine Wahrscheinlichkeitswerte für Einzelne oder für Teile der Gesamtheit, bezüglich welcher sie berechnet sind, sondern sie gelten nur für die Gesamtheit.

Während also für grosse Gruppen die Durschschnittswerte fast wie Gesetze funktionieren, nimmt die Möglichkeit

von Überraschungen mit der Kleinheit des Versicherungsbestandes zu. Ganz sicher ist ja die Rechnung selbst bei den Grossen nicht, wie die ausserordentlichen Katastrophen von San Francisco,*) Baltimore und andere zeigen; auf alle Fälle aber steht fest, dass ein grosser Versicherungsbestand den breiteren Rücken hat und schwere Schäden besser erträgt als ein kleiner. In dieser Erkenntnis, von der man sollte annehmen dürfen, dass sie das Gemeingut weitester Kreise geworden sei, liegt die Verurteilung aller Bestrebungen nach Versicherung auf kleinem Gebiete. Und daraus ergibt sich denn auch, dass auf die Frage, wie gross denn ein Versicherungsbestand sein müsse, um existenzberechtigt zu sein, die Antwort nur lauten kann: je grösser um so besser, vorausgesetzt, dass der Versicherungsbestand nicht allzu ungleichartige Risiken umfasst, etwa derart, dass die Ausnützung des einen Teiles der Versicherten durch einen andern zu befürchten ist.

Unter normalen Verhältnissen kann daher über die Superiorität einer Versicherung mit grossem Versicherungsbestande kein Zweifel sein, und dies gilt insbesondere auch für die Feuerversicherung. Bei dieser spielen die Anhäufungen grosser und zahlreicher Risiken auf geringem Raum eine besondere Rolle, d. h. die sogenannten Klumpenrisiken, welche die technisch durchgebildete Feuerversicherung nach Möglichkeit zu vermeiden trachtet, indem sie sich z. B. in grossen Städten hütet, ganze Häuserviertel in Versicherung zu bekommen, und sich lieber mit andern Versicherern darin teilt. Wenn bisher die 17 kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten,

*) Übrigens ist wohl zu beachten, dass die Möglichkeit von alle Berechnung über den Haufen werfenden Erdbebenkatastrophen von den Feuerversicherungsgesellschaften durchaus nicht ausser Acht gelassen wurde, indem die Versicherungsbedingungen Erdbeben-Feuerschäden ausschliessen, und nur infolge einer nach der Ansicht der amerikanischen Gerichte vorhandenen Unklarheit der bezüglichen Klausel die Feuerschäden der Katastrophe den Gesellschaften, wenigstens zum Teil, überbunden wurden. Gerade die Ablehnung des Erdbebensrisikos seitens grosser und grösster Versicherungsverbände zeigt aber, wie die ernsthafte Versicherung da nicht mittun will, wo die Gefahr ruinöser Überraschungen vorhanden ist.

zu denen nun als 18. die bündnerische hinzugekommen ist, in jüngerer Zeit von verheerenden Katastrophen verschont geblieben sind, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass nicht früher oder später das Verhängnis über die eine oder die andere wenigstens der kleineren Kassen hereinbrechen wird. Glarus hat 50 Jahre lang Zeit gehabt, um seinen damals wohl als glänzend betrachteten Reservefonds von 500,000 Fr. anzuhäufen, und im 51. Jahre verzehrt der grosse Brand von 1861 nicht nur diesen Fonds, sondern beträgt der Schaden fast das Zehnfache! Bern hat sehr schwere Schäden durchgemacht und ist keinen Augenblick sicher, die gesammelten Rücklagen an einen einzigen grossen Dorfbrand ganz oder zum guten Teil wieder hingeben zu müssen.

Alle diese Bedenken, welche schon die Sicherheit der mittleren oder kleineren Gebäudeversicherungsanstalten in zweifelhaftem Lichte erscheinen lassen, gelten in erhöhtem Masse gegen eine Ausdehnung des Staatsmonopols auf die Mobiliarversicherung. Denn es ist klar, dass durch eine solche Ausdehnung die Risikenhäufung auf das Doppelte, wenn nicht mehr, gesteigert wird. Statt der bisherigen Last des Immobiliarrisikos hätte somit künftig ein und derselbe Versicherer, der Staat, auch noch die Sorge um alles bewegliche Gut der Bürger auf seine Schultern zu nehmen, und da das Schicksal der Fahrhabe in engster Weise mit demjenigen des sie beherbergenden Hauses verknüpft ist, so wäre erst recht jene Klumpenversicherung vorhanden, indem zwei Risikenmassen, die schon jede für sich einen Klumpen bedeuten, zu einem einzigen, noch grösseren Klumpen vereinigt werden. Diese Vereinigung würde, wie schon erwähnt, wenn sie 1861 in Glarus bestanden hätte, zur Folge gehabt haben, dass die Belastung der Staatsanstalt, d. h. damals der Allgemeinheit um mehr als 1½ Millionen Franken vermehrt worden wäre.

Wenn wir uns nun fragen, ein wie grosses Gebiet der staatliche Monopolbetrieb der Mobiliarversicherung nötig hat, um auf gesunder Grundlage arbeiten zu können, so dürfte die ganze Schweiz dieser Anforderung wohl genügen. Mit einer jährlichen Prämieneinnahme von vielleicht 8,000,000 Fr.

liesse sich auch schwerwiegenden Eventualitäten ohne allzutief gehende Erschütterung des Versicherungshaushalts begegnen. Wenn also auch ein noch grösseres Gebiet, wie es z. B. die grossen Feuerversicherungsgesellschaften bebauen, eine noch breitere Grundlage und daher für den Risikenausgleich noch grössere Garantie bieten würde, so dürfte immerhin eine schweizerische Bundes-Versicherungsanstalt mit Obligatorium und Monopol vom Gesichtspunkte der Sicherheit aus kaum zu beanstanden sein.

Ganz anders verhält es sich aber mit einer Mobiliarversicherung der Kantone. Keiner von diesen, auch nicht der grösste, ist gross genug, um einer Katastrophe die Spitze zu bieten, einer Katastrophe, die, wie nun schon mehrfach bemerkt, um so verheerender wirkt, wenn, wie dies meist der Fall wäre, Gebäude- und Mobiliar-Versicherung in einer Hand vereinigt sind. Nehmen wir das Beispiel des Kantons Zürich, der das Experiment wohl noch am ehesten unternehmen könnte. Mit einem Versicherungsbestande von vielleicht 1,4 Milliarden Franken und einer jährlichen Prämieneinnahme von zirka 1,200,000 Fr. würde er gewiss den gewöhnlichen Schadenerfordernissen genügen und wohl auch darüber hinaus noch eine nennenswerte Summe zum Reservefonds legen können. Allein wenn auch letzterer einmal die Millionen erreicht hätte, so würde diese gerade hinreichen, um die Folgen einer einzigen Katastrophe auszugleichen. Nachher wäre wieder nichts da und könnten nur erhöhte Prämien für die weitere Zukunft Beruhigung schaffen.

So kommt denn auch das Gutachten Gubler-Renfer (S. 239) zu dem Resultate, dass das Gebiet eines einzelnen Kantons oder eines Verbandes von nur wenigen Kantonen dem Risiko keinesfalls gewachsen wäre.*)

*) Wenn dann aber das Gutachten meint, dass schliesslich da, wo ein ganzes Volk die Errichtung einer staatlichen obligatorischen Versicherungsanstalt beschliesse, in letzter Instanz bei besonders schweren Fällen, die Staatshülfe in irgendeiner andern Form eintreten könne, so liegt darin doch die vollständige Wiederaufhebung des Versicherungsgedankens. Wenn die Versicherung nicht sich selber tragen soll, sondern

Nun wird man von Seite der Verstaatlichungsfreunde darauf hinweisen, dass alle diese Befürchtungen hinfällig werden, sobald, wie es die neueste Richtung der Verstaatlichungsbestrebungen wünscht, entweder die kantonalen Mobiliarversicherungen durch einen interkantonalen Rückversicherungsverband lebens- und widerstandsfähig gestaltet werden, oder dann von Anfang an die Versicherung auf eidgenössischer Grundlage errichtet wird.

Was den letzteren Weg anbelangt, so ist davon bereits die Rede gewesen. Er ist, was Sicherheit anbelangt, gangbar, allein, wie die Anhänger der Verstaatlichung zum grossen Teil selbst annehmen, so weit und so lange, dass diejenigen, welche die staatliche Mobiliarversicherung noch selbst erleben möchten, lieber den anderen betreten.

Allein wenn man mit der interkantonalen Rückversicherung oder, wie das Gutachten Gubler-Renfer vorschlägt, einer eidgenössischen Rückversicherungsanstalt zum Ziele zu gelangen hofft, so ist auch das schneller gesagt als getan, und bei genauerer Überlegung wird man finden, dass überhaupt die Rückversicherung das Zauberwort nicht ist, mit dem alle Bedenken gegen die Versicherung auf kleinem Gebiete zum Schweigen gebracht werden.

Abgesehen davon, dass — wie z. B. auch die oben (S. 42) genannte Eingabe der Gesellschaften hervorhebt — der nicht rückversicherte Teil des Risikos eine kantonale Anstalt noch immer vor unerschwingliche Schadensbeträge stellen kann, ist die Rückversicherung von vornherein nicht dazu da, einem kranken Versicherer auf die Beine zu helfen und dem nicht Lebensfähigen Leben einzuhauchen. Vielmehr bildet es die Voraussetzung für die Prosperität des Rückversicherungsgeschäftes, dass in erster Linie der Rückversicherte, d. h. der direkte Versicherer, prosperiere. Lebensfähig muss dieser selbst sein in dem Sinne, dass sein Risiko durch seine eigenen Prämien getragen wird. Ist dies der

schon zum voraus „für alle Fälle" mit der Inanspruchnahme der Staatsmittel gerechnet wird, so ist das nicht viel anderes als der Vorbehalt des alten Brandbettels.

Fall, dann kann er die Stabilität seiner Resultate noch dadurch erhöhen, dass er einen Teil seiner Versicherungen in Rückversicherung gibt. Ist aber der Versicherer selbst nicht lebensfähig, so ist es mit der Überwälzung des Risikos auf einen Rückversicherer bald zu Ende. Denn die Rückversicherung pflegt nur so lange gewährt zu werden, als der direkte Versicherer selbst auf durchaus gesunder Basis arbeitet und während ihrer Dauer bedeutet sie für denjenigen, der von ihr allzu weitgehenden Gebrauch macht oder machen muss, eine unliebsame *Abhängigkeit.* Der Versicherer, der sein Geschäft gar auf Rückversicherung einrichtet, wird schliesslich zum Agenten des Rückversicherers, wie es denn ja auch im Versicherungsleben hie und da vorkommt, dass ein Versicherer sein ganzes Geschäft in Rückdeckung gibt, also lediglich von der Provision des Rückversicherers lebt, eine Erscheinung, die aber stets als ungesund betrachtet worden ist und tatsächlich noch immer zu einem bösen Ende geführt hat.

Einer auf interkantonale (gegenseitige) Rückversicherung gegründeten staatlichen Mobiliarversicherung stehen indessen noch Schwierigkeiten ganz anderer Natur entgegen. Bevor nämlich nicht jeder Kanton, der sich an dem geplanten Versicherungsverbande beteiligen will, von seiner obersten gesetzgebenden Instanz die Befugnis erhalten hat, Rückversicherung zu nehmen und — wohl verstanden — auch zu geben, steht das Projekt vollständig in der Luft. Namentlich mit dem Rückversicherunggeben wird es aber seine guten Wege haben, wenn man sich nicht einfach über die Verfassungen und Gesetze hinwegsetzen will. Denn dass es sich bei den Bestimmungen über die Höhe der zu nehmenden und zu gebenden Rückversicherung um blosse Verwaltungsmassnahmen handle, wird niemand behaupten können, der sich die Tragweite solcher Geschäfte auch nur einigermassen vergegenwärtigt.

Bevor eine kantonale Mobiliarversicherung als auf interkantonale Rückversicherung gegründet angesehen werden kann, muss der betreffende Kanton die Garantie haben, dass alle andern Konkordatskantone ihm für die ganze Dauer

seines Risikos in bestimmter Weise Rückversicherung gewähren. Die Rückversicherung muss also stets vorhanden sein, und zwar stets in der von Anfang an vorgesehenen Stärke und Form, da ja zugestandenermassen die Versicherung durch die Rückversicherung ihre Lebensfähigkeit erhalten und behalten soll. Die Schaffung solcher dauernder Garantien, die tief in das Gesetzesleben der verbündeten Kantone eingreift, ist schwierig, wenn überhaupt möglich. Auf der andern Seite will und muss jeder Kanton aber auch wissen, was er von den andern in Rückversicherung erhält, und zu welchen Bedingungen, es kann ihm z. B. vielleicht gar nicht passen, das Risiko eines Föhnkantons zu irgendwelcher Prämie angehängt zu bekommen.*) Mit andern Worten: die ganze Rückversicherungstechnik muss ein für allemal durch Staatsverträge festgelegt werden, wie schon gesagt, wohl ein Ding der Unmöglichkeit.

Man sieht, der interkantonale Rückversicherungsverband bedeutet noch lange nicht „das Grab des alten Arguments gegen die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung, das heisst: Unser Kanton ist zu klein dazu“, wie der kühne Ausspruch eines thurgauischen Verfechters der Verstaatlichung lautete. Wohl aber könnte er das Grab gesunder Versicherungsverhältnisse werden, wenn es den Verstaatlichungsfreunden gelingen sollte, ihren Plan in der Weise zu verwirklichen, dass das Wie der Rückversicherung dem Bestimmungsrechte der Bürger, d. h. derer, die zahlen müssen, entzogen wird. Um so mehr dürfte es die Pflicht der Fachleute sein, angelegentlichst daran zu erinnern, dass jede Versicherung, welche ihre Existenzberechtigung aus der Rückversicherung herleitet, etwas Ungesundes ist, gleichwie ein Staat, der glaubt, sein Dasein durch Allianzen fristen zu können. Auch die Rückversicherungen sind Allianzen, sie kommen und gehen, und fehlt es an der eigenen Lebenskraft, so endet die Allianz da und dort in Abhängigkeit.

---

*) Das scheint auch die Meinung mancher Anhänger der Staatsversicherung zu sein, wie z. B. die oben S. 35 f. wiedergegebene Eingabe des Zürcherischen Landwirtschaftlichen Kantonalvereins an den Regierungsrat beweist. (Vgl. speziell S. 36, letzter Absatz).

Auf alle Fälle müsste das Volk, dessen Feuerversicherung mit derjenigen eines andern verkettet werden soll, über die wechselseitigen Rechte und Pflichten genau orientiert, und könnte es nicht einfach mit dem Schlagworte Rückversicherung abgefertigt werden.

Auch eine „Eidgenössische Rückversicherungs-Anstalt“, für welche das Gutachten Gubler-Renfer bereits einen Statutenentwurf enthält,*) ist im Grunde genommen, da sie ihr Aliment ausschliesslich von den kantonalen Anstalten erhält, nichts anderes als eine Genossenschaft der rückversichernden kantonalen Monopolanstalten, wenn sie auch diesen rechtlich als selbständiger Versicherer gegenübersteht. Es gilt daher das oben Gesagte auch für diese. Im übrigen scheinen nach dem in dem Gutachten Gubler-Renfer enthaltenen Projekt — eine Kopie der deutschen Verbände — die kantonalen Anstalten bei der Bundesanstalt nicht sonderlich gut aufgehoben zu sein. Hat die Rückversicherung der Versicherungsanstalt etwas genützt, d. h. mehr vergütet als an Prämien erhalten, so muss die kantonale Anstalt das Mehr wieder zurückerstatten, sobald sie selber wieder zu Überschüssen kommt, will sie aber vorher aus dem Rückversicherungsverhältnis ausscheiden, so ist auch in diesem Falle dafür gesorgt, dass die Rückversicherungsanstalt nicht zu kurz kommt, die kantonale Anstalt muss dann alles, was sie von der Rückversicherungsanstalt mehr empfangen hat, innerhalb 5 Jahren zurückvergüten. Man sieht, eine Rückversicherung und keine, eine Rückversicherung auf Abzahlung

*) Für die Immobiliarversicherung — welche durch den geplanten Rückversicherungsverband der staatlichen Mobiliarversicherung den Weg ebnen soll — hat die kantonale bernische Brandversicherungsanstalt bereits durch Grossratsbeschluss vom 27. September 1909 die Ermächtigung erhalten, den Anschluss an den Verband zu erklären. In einer sehr zutreffenden Kritik dieses Beschlusses, welche die „Neue Zürcher Zeitung“ in ihrem ersten Abendblatte vom 11. November 1909 „von einem Fachmann“ bringt, wird darauf hingewiesen, von wie wenig Fachkenntnis ein solches Vorgehen der Behörde zeuge, bei welchem die weit übertriebenen Gewinne der privaten Rückversicherung ein ausschlaggebendes Motiv gebildet hätten.

oder richtiger gesagt, eine blosse Bevorschussung der kantonalen Anstalten.

§ 5. Die Prämienfrage.

Ist die Staatsversicherung billiger als die private Versicherung? lautet die nächste Frage des Verstaatlichungproblems.

Die Versicherungsprämie repräsentiert den Bedarf der Versicherung für die Erfüllung ihrer Zwecke.

Lassen wir die Frage der Beeinflussung der Prämie durch den Gewinn der Erwerbsgesellschaft zunächst aus dem Spiel, und befassen wir uns lediglich mit den Selbstkosten der Versicherung, also mit dem Bedarf der Versicherung an und für sich.

Die Hauptausgabe jeder Versicherung sind die Schäden, oder sie sollten es wenigstens sein. Im allgemeinen ist anzunehmen, dass die Schäden bei der Staatsversicherung die gleichen sind, wie bei der privaten Versicherung, da ihre Frequenz und Schwere von der Art des Betriebes unabhängig ist. Dagegen ist für das Mass der durch die Schäden verursachten Belastung die Art des Betriebes doch nicht ganz gleichgültig; es liegt vielmehr nahe, dass hiefür die Schadenregulierungspraxis eines Versicherers von nicht geringer Bedeutung sein kann. In erster Linie kommt hier die Schadenkontrolle in Betracht, d. h. die genaue Nachprüfung der Angaben des Versicherten über Entstehung und Umfang des Schadens, eine Prüfung, welche mit mehr oder weniger Gründlichkeit stattfinden kann. Wer ist nun für diese Aufgabe geeigneter, der Staatsbeamte oder der Inspektor der Privatversicherung? Auch wenn man nicht so weit gehen will, dem letzteren stets den Vorzug zu geben, so ist doch soviel richtig, dass es auf Seiten der Organe einer Staatsversicherung eines besonders hohen Masses von Tüchtigkeit und Festigkeit bedarf, um den nun einmal unleugbar vorhandenen Mangel des Interesses auszugleichen, das eben auf Seiten der privaten Versicherung naturgemäss gegeben ist.

Nur unter dieser Voraussetzung lässt es sich vermeiden, dass der staatliche Betrieb gegenüber dem privaten eine Mehrbelastung an Schäden, technisch gesprochen, einen grösseren Schadensatz aufweist.*)

Zu den Schäden kommen als weitere Ausgabe die Kosten des Betriebes. Kosten wird auch eine Staatversicherung aufwenden müssen, und die — viel umstrittene — Frage ist bloss die, ob die Staatsversicherung derart billig arbeiten wird, dass dadurch eine spürbare Reduktion der Prämien ermöglicht wird.

Man hat von seiten der Verstaatlichungsanhänger vor allem geltend gemacht, dass für den Betrieb einer staatlichen Monopolanstalt von vorneherein die Anwerbekosten in Wegfall kommen, da die Anstalt nicht nötig habe, die Versicherungskandidaten aufzusuchen und zu diesem Zwecke ein Heer von Agenten zu halten, die an den Prämien mit Provisionen beteiligt sind. Allein die Bedeutung dieser Provisionen wird doch sehr überschätzt, bezw. übertrieben. Die Anwerbeprovision

---

*) Die Schadenfrequenz und Schadenbelastung hängt nicht unerheblich von den in einem bestimmten Versicherungsgebiete vorhandenen, öffentlichen, oft auch von in grössern Etablissementen angebrachten privaten Löscheinrichtungen ab. Durch den Hinweis darauf, dass selbstverständlich die Prämien durch die Existenz und Art solcher Löscheinrichtungen beeinflusst werden, sollte ohne weiteres der von manchen Verstaatlichern gebrachte Vorwurf, dass die privaten Gesellschaften von den öffentlichen Einrichtungen in ungebührlicher Weise profitierten, widerlegt sein, abgesehen davon, dass die privaten Gesellschaften tatsächlich mancherorts zu Beiträgen an die öffentlichen Löscheinrichtungen herangezogen werden. Ist daher schon der erwähnte Vorwurf weiter nichts als ein Hetzmotiv, so weiss man wohl kaum, was man sagen soll, wenn sich der blinde Eifer des Verstaatlichers gegen die private Versicherung dazu versteigt, dieser vorzuwerfen, sie habe schon grosse Brände — in casu den Brand von Bonaduz — dadurch verschuldet, dass mangels eines staatlichen Versicherungsmonopols die Löscheinrichtungen vernachlässigt geblieben seien (Vgl. Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift 1908, 3. Heft, S. 58). Als ob nicht der Staat — ohne alle Rücksicht auf die Versicherungsgelegenheiten — die Verpflichtung hätte, von sich aus, schon als Inhaber der Polizeihoheit, in gedachter Richtung das Erforderliche und Mögliche zu tun!

kann da eine Rolle spielen und dadurch die Prämienbildung wesentlich beeinflussen, wo es sich um eine Versicherungsbranche handelt, die wegen ihrer Neuheit dem Publikum erst mit viel Mühe und Arbeit erklärt und empfohlen werden muss; dagegen ist dies nicht der Fall bei längst bekannten und eingebürgerten Versicherungsarten, deren Nützlichkeit weiteren Kreisen nicht erst plausibel zu machen ist, Versicherungen, die jeder ordentliche Familienvater als eine Notwendigkeit betrachtet und daher ohne langes Besinnen in sein Ausgabenbudget einstellt. Zu diesen Versicherungsarten gehört zweifellos die Mobiliarversicherung; sie ist für den Privat-, wie Geschäftsmann, so unentbehrlich und selbstverständlich, wie für den Industriellen die Arbeiter-Unfallversicherung, für den Importeur oder Exporteur die Seeversicherung.

Wie bereits erwähnt, hat sich die Mobiliarversicherung derart eingelebt, dass der Prozentsatz der Unversicherten in den fortgeschritteneren Kantonen kein grosser mehr ist. Für das Publikum handelt es sich daher im wesentlichen kaum mehr darum, ob versichert werden soll, sondern wo man versichern will, und da wird man sich eben in der Regel an denjenigen Agenten wenden, der einem persönlich bekannt ist. Dass die Agenten sich fortgesetzt bemühen, sich gegenseitig die Kunden abzulocken, trifft in der Mobiliarversicherung nur in bescheidenem Masse zu, wie jedermann aus eigener Beobachtung wissen kann.

Was aber eine bescheidene Provision an den Vermittler der Versicherung rechtfertigt, das ist diejenige Mühe und Arbeit, die nicht nur der Agent der privaten Gesellschaften, sondern auch der Staatsbeamte für Abschluss und Verwaltung der Versicherung aufzuwenden hat, und die sicherlich dieser so wenig wie jener ohne Entgelt besorgen wird. Auch der staatliche Versicherer wird ein Netz von Organen über sein Gebiet ausbreiten müssen; in jeder Gemeinde wird er Verwaltungs- und Kontrollorgane zu bestellen haben, genau wie eine private Versicherungsgesellschaft.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Arbeit für den Staat eine einfachere sein wird, als für den privaten Versicherer.

Im Gegenteil ist es leicht denkbar, dass beim Obligatorium die Heranziehung des sämtlichen versicherungspflichtigen Mobiliars noch viel mehr Mühe verursachen wird, als die bisherige Anwerbung der Versicherten auf dem Boden des freien Vertrages. Einmal werden nun ja gerade auch diejenigen Elemente herangezogen, die bisher nicht versichert waren, und die man nun mit der Polizei suchen und zur Ausfüllung der Deklaration zwingen muss. Das wird nicht geringen Zeitverlust zur Folge haben, für dessen Honorierung die besseren Elemente in der Durchschnittsprämie aufkommen müssen. Anderseits wird aber nicht nur hinsichtlich der Widerspenstigen, sondern auch in bessern Kreisen das Obligatorium staatlicher Versicherung einer prompten Abwicklung des Versicherungsgeschäftes eher hindernd im Wege stehen. Denn derjenige, der weiss, dass er von Gesetzes wegen unter allen Umständen versichert ist, wird sich mit der Anmeldung seines Risikos weniger beeilen und auch in den Deklarationen weniger Gewissenhaftigkeit an den Tag legen als derjenige, für den die Existenz der Versicherung von rechtzeitiger Anmeldung und richtiger Deklaration abhängt, wie dies zurzeit bei dem freien Vertrage der Fall ist.

Als Erfahrungsbeispiele, die wir zum Vergleich mit der privaten Versicherung heranziehen könnten, besitzen wir nur die waadtländische und die glarnerische Anstalt. Was die erstere anbelangt, so scheint über die Höhe ihrer Kosten nicht ein sicheres Urteil zu bestehen, indem die Anhänger der Staatsversicherung frohlockend darauf hinweisen, dass diese Kosten nur 7—8 % ausmachen, im Gegensatz zu den 26—33 % der Privatversicherung, während die Gegner darauf aufmerksam machen, dass der angebliche geringe Kostensatz nur davon herrühre, dass ein Teil der Kosten auf andere Abteilungen der Staatsverwaltung gebucht worden sei, effektiv daher die Kosten sich viel höher stellen. In der Tat erscheint ein Kostensatz von nur 7—8 % fast unmöglich, da ein Mindestmass von Arbeit und Zeitverlust, wie bereits betont worden ist, auch von einer Staatsversicherung aufgewendet werden muss. Die geringe Ziffer spricht also selbst gegen ihre Richtigkeit. Anderseits ist die

Möglichkeit und die Versuchung, Spesen des Versicherungsbetriebes auf andere Konti zu buchen, da immer vorhanden, wo die Versicherung nur einen Teil einer grössern Verwaltung bildet. Es ist klar, dass bei der Inanspruchnahme von Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden, wie sie eine Staatsversicherung eben mit sich bringt, eine Menge Arbeit, die durch die Versicherung verursacht wird, zu den allgemeinen Verwaltungskosten gerechnet wird und man von den Versicherungskosten nie ein richtiges Bild erhält. Nur soviel ist sicher, dass, mögen die Spesen gebucht sein, wo sie wollen, der Bürger sie in irgendeiner Form zu tragen hat, aber oft in einem Masse, welches seinem eigenen Versicherungsinteresse nicht entspricht. Was die glarnerische Anstalt anbelangt, so betrugen deren Kosten im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1906 nicht weniger als 33 %, also mindestens soviel, wie bei der Privatversicherung.

So ist denn der triumphierende Hinweis der Verstaatlicher auf so und soviel Kosten, die man in irgendeinem Kanton mit mehr oder weniger Genauigkeit den privaten Gesellschaften nachrechnet, kein stichhaltiges Argument. Der Verstaatlichungspolitiker wird immer behaupten, dass der Staat alles besser und billiger macht, als individuelle Kräfte es vermögen; dagegen wird es stets auch Leute geben, welche anderer Ansicht sind, ähnlich wie bei der bereits berührten Frage der Schadenbelastung, und die sich die Überzeugung nicht nehmen lassen, dass aus ganz natürlichen — psychologischen — Gründen ein staatlicher Betrieb stets umständlicher und kostspieliger funktionieren wird und muss, als die private Geschäftstätigkeit.

Eine Erwiderung auf die häufigen und eigentlich das Leitmotiv aller Verstaatlichungspolitik bildenden Angriffe gegen die „Dividendenwirtschaft“ und die Tantièmen der Direktoren und Verwaltungsräte*) dürfte sich durch den Hinweis auf die gebotene Gelegenheit zur Versicherung auf genossenschaftlicher Grundlage erübrigen. Dass dieser oder jener Direktor von Versicherungs-Aktiengesellschaften hohe Tantièmen bezieht, ist eine Erscheinung, die vielleicht von anderweitigen Gesichtspunkten aus kritisiert werden mag, die aber

*) z. B. bei A. Müller, a. a. O., S. 98 f.

kein sachliches Argument für die Verstaatlichungsfrage liefern kann. Übrigens handelt es sich bei diesen Gehältern nur um einzelne Direktoren sehr grosser internationaler Geschäfte, deren Hauptaliment gar nicht aus der Schweiz, sondern aus dem Auslande stammt. Das gilt auch von den Dividenden, die ja mitunter eine ansehnliche Höhe erreichen. Aber selbst wenn auf den schweizerischen Versicherungen von der einen oder der andern Gesellschaft mehr als 5 Prozent verdient werden sollten, so kann dies doch kaum als ein volkswirtschaftlicher Übelstand bezeichnet werden, dem durchaus mit der Verstaatlichung abgeholfen werden muss. Und nochmals sei darauf hingewiesen, dass, wer den Gedanken an den Gewinn des Versicherers unerträglich findet, die Genossenschaft in der Nähe hat. Wen aber dieser Gewinn nicht aufregt, für den braucht sich auch die Allgemeinheit nicht aufzuregen, dafür gibt es in der Volkswirtschaft wichtigere Dinge.

Soviel über den Kostenpunkt. Das Resultat ist, dass billigere Prämien von der Staatsversicherung nicht, wenigstens nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Dagegen sprechen auch die Prämien der waadtländischen Monopolanstalt, welche nach der Revision von 1905 keineswegs niedriger sind als die der privaten Versicherung. Auch die Einheitsprämie von 80 Rappen pro 1000 Fr. Versicherungssumme, welche das 1898 vom Volke des Kantons Zürich verworfene Verstaatlichungsprojekt vorsah, ist keineswegs dazu angetan, das Vertrauen zu erwecken, dass die Mehrzahl der Versicherten hinsichtlich der Prämien von der Staatsversicherung einen Vorteil zu erwarten hat. Und im Grunde genommen geben ernster zu nehmende Anhänger der Verstaatlichung auch unumwunden zu, dass die Versicherung beim Staatsbetrieb kaum billiger werden wird.*)

Das Interesse des Versicherten an der Prämie erschöpft sich nun aber nicht in der Frage nach deren absoluten Höhe, denn sehr natürlicherweise geht sein Wunsch dahin, nicht nur eine möglichst billige, sondern auch eine gerechte Prämie

*) So auch das Gutachten Gubler-Renfer, S. 241.

bezahlen zu müssen, gerecht in dem Sinne, dass das gute Risiko nicht für das schlechte zahlen soll. Die zweite wichtige Prämienfrage lautet also: Ist bei der Staatsversicherung zu erwarten, dass der Prämientarif den verschiedenen Risiken entsprechend abgestuft wird? Und hat Jeder nun auch Aussicht, in die richtige Gefahrenkategorie eingereiht zu werden?

Bekanntlich huldigen nicht wenige Anhänger der Verstaatlichung dem Grundsatze absoluter Gleichheit des Prämiensatzes für alle, indem sie darin die Verwirklichung des demokratischen oder besser gesagt kommunistischen Grundsatzes: Alle für Einen, Einer für Alle erblicken. So kennt die glarnerische Staatsanstalt nur eine Prämie, und so hat denn auch vor allem die zürcherische Gesetzesvorlage von 1898 die Einheitsprämie proklamiert, mit einer Progression für höhere Versicherungssummen. *)

Aber auch da, wo keine Einheitsprämie gesetzlich proklamiert ist, darf man nicht vergessen, dass die Staatsversicherung stets und überall den Zug zur Einheitsprämie haben wird, das liegt in der nivellierenden Tendenz jeder Verstaatlichungsbestrebung. Wird daher die Einheitsprämie auch nicht von vorneherein zum Prinzip erklärt, so ist eine Annäherung an dieselbe entweder schon durch eine sehr rohe Tarifierung im Gesetze oder dann durch die Praxis der ausführenden Behörden sicher zu erwarten. Eine scharfe Beobachtung der Gefahrsumstände und die sofortige Nutzanwendung ist nicht Sache eines bureaukratischen Geschäftsbetriebes. Dies hat man in einem Lande, das punkto Staatsabsolutismus nichts zu wünschen übrig lässt, nämlich Preussen, bereits vor Jahrzehnten ausgesprochen. Ein Erlass des preussischen Ministeriums vom 4. Mai 1861 sagte darüber: „Der Betrieb der spezifisch von der Gebäudeversicherung verschiedenen Mobiliarversicherung verleiht dieser letzteren wesentlich den Charakter eines auf individueller Anschauung über die Annahmefähigkeit der einzelnen Anträge beruhenden Geschäfts und ist somit mit dem Wesen und der Natur einer öffentlichen Anstalt unvereinbar.

*) Gegen die Einheitsprämie das Gutachten Gubler-Renfer (S. 225).

Denn letztere können nur nach bestimmten reglementarischen Vorschriften betrieben werden, ist diesen seitens des Versicherung suchenden Publikums Genüge geschehen, so muss die öffentliche Anstalt den Antrag annehmen. Dies ist aber bei der Mobiliarversicherung unmöglich, denn hier kommt neben der Prüfung der objektiven Verhältnisse des Risikos auch noch die der subjektiven hinzu, eine der Gebäudeversicherung analoge Klassifikation ist unausführbar.“

In der Gebäudeversicherung ist die Einheitsprämie z. B. im Kanton Zürich durchgeführt. Sie existiert also in der Praxis ohne Beanstandung und ohne sichtbare Nachteile. Allein abgesehen davon, dass trotz der althergebrachten tatsächlichen Geltung des Systems die Frage nach dessen Gerechtigkeit eine offene bleibt, liegen die Verhältnisse in der Mobiliarversicherung doch wesentlich anders als in der Gebäudeversicherung. Deckt sich auch in gewissem Grade das Schicksal der beweglichen Sache hinsichtlich der Feuersgefahr mit demjenigen des Gebäudes, das sie beherbergt, so bietet doch die Sache selbst erhebliche Risiko-Unterschiede insbesondere in bezug auf Verbrennbarkeit und Rettbarkeit.

Die gegenwärtige private Mobiliarversicherung bemüht sich, für jedes Risiko die zutreffende Prämie zu bestimmen. Und wenn auch Irrtümer im einzelnen Falle unterlaufen und dadurch Reklamationen veranlasst werden, so ist doch im allgemeinen zu sagen, dass das Mögliche geleistet wird, im Gegensatz zur Staatsversicherung, die durch Gesetze, Verordnungen und Reglemente zu sehr gebunden ist, um sich anzupassen. Dies gilt vor allem für die industriellen Risiken, an deren richtiger Einschätzung natürlich nicht bloss die Industrie selbst, sondern die Gesamtheit interessiert ist. Gefahrsveränderungen, namentlich die Verwertung neuer Erfindungen und Systeme auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens, welche oft das Risiko um mehr als die Hälfte verringern, können von dem staatlichen Versicherer nicht mit der Raschheit bei der Prämierung berücksichtigt werden, wie es die zeitliche Übereinstimmung von Risiko und Prämie verlangt. Treffend fasst diesen, übrigens bei einiger Überlegung jedermann sich

aufdrängenden Gedanken der Bericht einer deutschen Handels- und Gewerbekammer auf die Rundfrage der bayerischen Regierung vom 3. Dezember 1907 in folgende Worte zusammen: „Nach den bisherigen mit dem Kartell der Versicherungsgesellschaften gemachten Erfahrungen glaubt die Industrie eine richtige Bewertung ihrer einer grossen Veränderlichkeit unterliegenden Risiken, welche fortgesetzt einer Anpassung und Angleichung an veränderte tatsächliche Verhältnisse erfordern, am besten durch sachliche Verhandlungen mit den Gesellschaften, eventuell durch Inanspruchnahme ausländischer Versicherungen, äusserstenfalls durch Inaugurierung eigener Gegenseitigkeitsversicherungen nach englischem und amerikanischem Muster, keinesfalls aber durch Aufnahme der Mobiliarversicherung durch den Staat, herbeiführen zu können."

In ähnlicher Weise haben sich auf die erwähnte Rundfrage eine Reihe von andern Handels- und Gewerbekammern und sonstigen Instituten geäussert, und es ist anzunehmen, dass auch bei uns eine Enquete in Interessentenkreisen, wenigstens da, wo die Politik nicht hineinspielt, kein anderes Resultat ergeben würde, d. h. auch bei uns würde man finden, dass durch die freie Konkurrenz eine zutreffende Tarifierung der Risiken am sichersten garantiert wäre.

Diejenigen, welche glauben, dass die mit der Staatsversicherung gegebene Vereinfachung der Prämiierung die Verwirklichung des demokratischen Ideals: Alle für Einen, Einer für Alle bedeute, scheinen sich also den Sachverhalt nicht sehr gründlich überlegt zu haben. Denn sonst hätten sie schon längst herausfinden müssen, dass, nachdem einmal die Einheitsprämie klipp und klar die Belastung der guten Risiken zu Gunsten der schlechten bedeutet, nicht Einer für Alle und Alle für Einen, wie die Phrase lautet, zahlt, sondern Einer für den Andern, und zwar der Gute für den Schlechten. Das ist nicht ausgleichende Gerechtigkeit, sondern einfach Übervorteilung einer Interessentengruppe durch eine andere. Und eine Zwangsgenossenschaft, in welcher der Vorteil des Genossenschafters nicht seinem Eingebrachten ent-

spricht, in welcher also lediglich die Einen auf Kosten der Andern leben, ist zwar das Ziel vieler unserer Sozialpolitiker, aber nichtsdestoweniger ein grosses Unrecht und ein Rückschritt in der Kulturentwicklung.

Solche Bedenken werden freilich da kaum verfangen, wo man sich von der Einheitsprämie einen Vorteil verspricht, in diesen Bevölkerungkreisen dient dieselbe vielmehr geradezu als Lockspeise für die Verstaatlichung. Indessen kann hier der Kritiker nicht umhin, eine kleine Ungenauigkeit, die dem Verstaatlichungspolitiker unterläuft, aufzudecken. Es ist nämlich gar nicht richtig, dass in der Einheitsprämie eine Bevorzugung der besitzlosen Klasse liege. Die schweren Risiken der Mobiliarversicherung sind nicht die Habseligkeiten der Arbeiterfamilien, sondern die Fabriken, die grossen Warenvorräte der Handel- und Gewerbetreibenden, also von Leuten, denen man sonst in der modernen Gesetzgebung mit Vorliebe auf die Füsse tritt. Daher liegt in dem Widerspruch des proklamierten Zwecks zu der unbestreitbaren tatsächlichen Wirkung eine Ironie unseres politischen Lebens, welche, würde es sich nicht um ein bedauerliches Unrecht handeln, einen Verfechter der alten Grundsätze von Mein und Dein, von freier Konkurrenz und individueller Gerechtigkeit, fast mit einiger Genugtuung erfüllen müsste.

§ 6. Der Betrieb.

Nachdem im vorhergehenden die Kardinalfragen der Sicherheit und der Prämienhöhe behandelt worden sind, bleibt noch zu untersuchen, inwieweit der Betrieb einer staatlichen Versicherung sich von demjenigen der privaten Institute unterscheidet oder unterscheiden wird. Obwohl gerade für die Mobiliarversicherung Erfahrungen mit dem Staatsbetriebe nur in geringem Umfange vorliegen, lässt sich immerhin ein Bild davon machen, wie ein solcher Betrieb funktionieren würde.

Was zunächst den *Versicherungsabschluss* anbelangt, so lassen sich bekanntlich die privaten Gesellschaften vom Ver-

sicherungkandidaten die gewünschten Daten über die Beschaffenheit des Risikos auf gedrucktem Formular einreichen und die Richtigkeit der Angaben durch einen ihrer Angestellten oder Agenten prüfen. Änderungen im Bestande des Mobiliars sind der Gesellschaft anzuzeigen, wenn die Versicherung auch für die neuen Mobilien gelten soll. Immerhin hat es der Versicherte in der Hand, wenn ihm an dem Einschlusse irgend einer geringfügigen Vermehrung seines Besitzes nicht gerade sehr gelegen ist, sich auf die Anzeige wichtigerer Veränderungen, bezw. Vermehrungen zu beschränken. Im übrigen sind natürlich Änderungen in den beim Versicherungsabschluss deklarierten Gefahrsverhältnissen (Bauart des Hauses, Gewerbebetrieb) der Versicherungsanstalt mitzuteilen. Im grossen Ganzen keine erheblichen Belästigungen des Versicherten und jedenfalls nur solche, die durch die Natur des Versicherungsverhältnisses notwendig gegeben sind.

Bei einer Staatsversicherung geht die bisher von Inspektoren und Agenten geübte Tätigkeit auf die Behörden über, hauptsächlich auf die Gemeindebehörden. Diese haben also die Verzeichnisse der zu versichernden Gegenstände entgegenzunehmen und zu prüfen, und ihnen fällt der Entscheid über Annahme oder Ablehnung eines Antrages zu, unter Vorbehalt des Rekurses an die oberen Instanzen. Statt einem Versicherungsagenten, den man sich auslesen kann, hat man also künftig den Behörden Einblick in seine Besitzverhältnisse zu gewähren, und dieser Einblick wird ein viel genauerer sein, als der bisherige des privaten Agenten. Denn während bisher auf dem Boden der Vertragsfreiheit der Versicherte deklarieren und versichern konnte, was er wollte, er also in der Lage war, auf die Anzeige geringer Bestandsvermehrungen, an deren Versicherung ihm nichts gelegen war, zu verzichten oder dieselben aufzuschieben, liegt die Sache ganz anders, wenn eo ipso jeder, auch der geringste Fahrhabegegenstand von Staats wegen zu versichern ist. Denn aus der staatlichen Zwangsversicherung folgt logischerweise die vollständige Inventarisation des gesamten beweglichen Besitzstandes, die Staatsbehörde muss sich daher von Amtes

wegen und genau vergewissern, ob alles deklariert ist, damit der Versicherte für sein ganzes Besitztum die Prämie bezahlt.

Dementsprechend hatte denn auch die zürcherische Gesetzesvorlage von 1898, die wir als das Muster eines Verstaatlichungsprojektes bezeichnen können, n § 34 bestimmt, dass der Gemeinderat, sobald die Zulässigkeit einer Versicherung endgültig bejaht sei, sich sowohl von dem Vorhandensein der versicherten Gegenstände und deren richtiger Wertung, als auch von der Vollständigkeit des Verzeichnisses der Fahrhabe zu überzeugen habe. Mit andern Worten heisst das, dass der Gemeinderat den Besitzstand des Versicherten genau kontrollieren soll, nötigenfalls sogar unter Beiziehung von Sachverständigen. Also so weit wären wir dann, dass die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, die Welt des eigenen Heims, der fortschreitenden kommunistischen Organisation der menschlichen Gesellschaft geopfert würde. Einzelne Politiker und Wortführer der Verstaatlichung mögen sich vielleicht vorstellen, dass sie dank ihrer einflussreichen Stellung vor Belästigung sicher sind, für alle andern aber besteht die Veranlassung, sich gegen die drohende Durchstöberung von Kisten und Kasten, von Kommodeschubladen und Wäscheschränken zu wehren und es nicht darauf ankommen zu lassen, dass die Behörden das Gesetz mehr oder weniger streng zur Anwendung bringen können. Einmal Gesetz, hängt dessen Anwendung von den jeweils am Ruder befindlichen Persönlichkeiten und Parteiströmungen ab, und darauf wird sich ein Bürger, der auf seine Freiheit hält, nicht gerne verlassen wollen.

Gegen diese inquisitorischen Befugnisse der Behörden sind die Funktionen der privaten Versicherungsorgane eine harmlose Sache. Denn letztere üben keine Machtbefugnisse aus, bei ungebührlichem Verhalten kann ihnen die Türe gewiesen werden, der Fahrhabebesitzer zu einem andern Versicherer gehen. Dieses Verhältnis gegenseitiger Freiheit bringt den ungezwungenen Verkehr zwischen den Vertragsparteien von selber in ein richtiges Geleise, und von Zudringlichkeiten hat man daher in der Praxis kaum etwas gehört. Dem Staatsbeamten aber ist Zudringlichkeit eigentlich zur Pflicht ge-

macht, er muss, wenn er sein Amt richtig ausüben will, mit allen Künsten des Inquisitors vorgehen, eine Rolle, die ihm selber kaum je recht sympathisch sein wird. Ist doch bei Anlass der Presspolemik über die zürcherische Gesetzesvorlage von 1898 von Gemeindepräsidenten selbst eine solche Landvogtstellung abgelehnt worden.

Abgesehen von dem weitgehenden Umfange der staatlichen Kontrolle wird es auch manchem nicht passen, dass gerade die Behörden an Stelle der Versicherungsagenten treten und das Inventar aufnehmen sollen. Und in der Tat, solange die Mehrheit des Volkes die Inventarisierung zu Steuerzwecken ablehnt, solange wird sie konsequenterweise auch die Inventarisierung zu andern Zwecken ablehnen, wenn sie von dem Inhaber der Steuerhoheit, d. h. vom Staate vorgenommen werden soll. Denn es ist ja klar, dass damit indirekt gerade dasjenige erreicht wird, was sich das Volk direkt verbeten hat. Ein politischer Schmuggel, auf welchen aufmerksam zu machen allerdings die Gegner der Verstaatlichung kaum jemals unterlassen werden, der aber auch hier nicht unerwähnt bleiben kann.

Die Veränderlichkeit des Fahrhabebesitzes bringt es mit sich, dass die einmalige Durchsuchung des Besitzstandes den Zwecken der staatlichen Versicherung nicht genügt, es müssen ihr vielmehr periodische Revisionen folgen. Dem entsprechend hatte auch § 47 des zürcherischen Projektes bestimmt, dass sämtliche Versicherungen von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision durch den Gemeinderat zu unterwerfen sind. Damit verdoppelt oder vervielfältigt sich also die mehr als eine Unannehmlichkeit bedeutende Inquisition, und damit zur Erforschung der Besitzverhältnisse auch das Mittel der Denunziation nicht fehle, hatte § 46 bestimmt, dass der Gemeinderat von Amtes wegen Veränderungen festzustellen habe, wenn ihm solche zur Kenntnis gelangen."

Man sollte meinen, dieser eine Punkt: die drohende Einmischung des Staates in unsere häuslichen Verhältnisse würde genügen, die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung als unannehmbar zu erklären.

Im übrigen entspricht es dem Zwangscharakter der Staatsversicherung, dass Verstösse gegen die Vorschriften des Gesetzes mit Bussen geahndet werden. Aber auch das gesetzmässige Verfahren bei Aufnahme und Revision der Versicherung kann für den Versicherten mit erheblichen Kosten verbunden sein, nämlich dann, wenn über die Einschätzung des Mobiliars zwischen Gemeinderat und Mobilienbesitzer Meinungsdifferenzen bestehen und infolgedessen der im Gesetze vorgesehene Rekursweg zu betreten ist. Die Kosten eines solchen Rekurses treffen die unterliegende Partei, also wohl in der Mehrzahl der Fälle den Versicherten. Und diese Rekurse werden bei einer staatlichen Versicherung nicht gar selten sein; denn während bei dem gegenwärtigen System eine Verständigung der Vertragsparteien über die Versicherungswerte sich in zwang- und formloser Weise wohl immer von selbst ergibt, liegt es in der Natur der Sache, dass eine geschäftlich unfreie, sich durch Gesetz und Verordnungen gebunden fühlende Behörde die Verantwortung für Konzessionen nicht übernehmen will, und dadurch die Parteien auf den bezeichneten Weg des amtlichen Verfahrens gewiesen werden. Die Kostengefahr ist also keine bloss theoretische.

Ist die Aufnahme in die Versicherung und die Kontrolle des Versicherungsbestandes der eine Teil des Versicherungsbetriebes, so besteht der andere in der Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers, d. h. in der *Regulierung der Schäden.*

Hier handelt es sich nicht um die Belästigung des Versicherten mit inquisitorischen Nachforschungen, sondern um die wichtige und prinzipielle Frage, ob von dem staatlichen Versicherer eine ebenso kulante Entschädigungspraxis zu erwarten ist wie von dem privaten Versicherer.

Selbstverständlich und einwandfrei ist der Ausschluss aller Entschädigungspflicht gegenüber demjenigen, der den Schaden selbst absichtlich herbeigeführt hat, ein Fall, der ja bekanntlich nicht selten vorkommt und vielleicht noch mehr vorkommen wird, wenn zwangsweise alle versichert sein werden. Man kann sich bei der Erwähnung dieses Falles

höchstens fragen, ob der staatliche oder der private Versicherer mehr in der Lage ist, Brandstiftungen auf die Spur zu kommen. Sicher ist der Staat mit seiner Polizeiorganisation der privaten Nachforschung weit überlegen, allein da es sich in solchen Fällen immer um Delikte handelt, welche ohnehin von Staates wegen zu verfolgen sind, so kommt, wenn die Versicherung bei privaten Instituten liegt, deren Interesse an der Verfolgung des Verbrechers noch hinzu, so dass von dieser Seite eine Unterstützung der staatlichen Nachforschungen naturgemäss zu erwarten ist.

Nicht so ganz selbstverständlich wie der Ausschluss absichtlich vom Versicherten herbeigeführter Brandschäden ist derjenige von Schäden, die auf Fahrlässigkeit des Versicherten zurückgeführt werden. Mit dieser Möglichkeit dürfte mancher zu rechnen haben, der sich nicht gerade zu den Nachlässigen zählt. Spielt doch ein mehr oder weniger grosses Mass von Unvorsichtigkeit fast bei jedem Unfalle mit, ohne dass deshalb die Unfallversicherung, welche solche Schäden zu decken hat, an Daseinsberechtigung und Wirksamkeit einbüssen würde. Man wird daher auch in der Feuer- und speziell der Mobiliar-Versicherung zwischen leichtem und schwerem Verschulden unterscheiden, und bei ersterm auf die Straffolge der Verwirkung des Entschädigungsanspruches verzichten müssen, ein Prinzip, welches nun auch von dem neuen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag angenommen worden ist.

Aber weder das Gesetz, noch die Bedingungen einer Versicherungsgesellschaft vermögen den Fall des Verschuldens im voraus derart zu regeln, dass nicht im Einzelfalle ein ein grosser Spielraum gegeben wäre.*) Bestimmte Schlüsse lassen sich für das zur Ablehnung eines Schadens nötige

---

*) § 62 des zürcherischen Gesetzentwurfes von 1898 hatte bestimmt: „Einem Versicherten, welcher den Brand aus Fahrlässigkeit verursacht oder schuldhafterweise nicht verhindert hat, ist, auch wenn eine strafrechtliche Verurteilung nicht erfolgte, ein nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bemessender Abzug an der ermittelten Entschädigungssumme zu machen. In sehr schweren Fällen kann dieser Abzug bis auf den ganzen Betrag der Entschädigung ansteigen.“

Mass des Verschuldens aus dem Wortlaute dieser Bestimmungen kaum ziehen, hiefür ist vielmehr deren Handhabung entscheidend, d. h. es kommt eben auf die Praxis an.

Hängt so nach dem Gesagten für die Befriedigung des Entschädigungsanspruches sehr viel von der Persönlichkeit des Versicherers ab, so drängt sich ohne weiteres die Frage auf, welche Praxis von einer Staatsversicherung zu erwarten sein wird, Kulanz oder Buchstabenstrenge. Die letztere Annahme scheint sich mit Naturnotwendigkeit zu ergeben, und die Ansicht, dass vom Staatsbetriebe grössere Kulanz zu erwarten wäre,*) widerspricht sowohl der psychologischen Berechnung als der tatsächlichen Erfahrung. Eine Behörde will und kann nicht kulant sein. Einmal fehlt ihr das Interesse an der Zufriedenheit des Versicherten, der ihr Kunde bleiben muss, auch wenn er am liebsten künden würde, und darum fehlt das Interesse an der Anwerbung von neuen Versicherten durch zuvorkommende Behandlung der Schäden. Eine Ausnahme erleidet diese Erscheinung nur in dem Falle, wo zwischen der entscheidenden Behörde und dem Versicherten persönliche oder politische Beziehungen bestehen, wo also der Versicherte darauf rechnen kann, dass speziell ihm gegenüber ein Auge zugedrückt werde. Anderseits wird gleich wie bei der Aufnahme der Versicherung, so auch bei der Schadenregulierung der Staats-, bezw. Gemeindebeamte es aus Scheu vor der Verantwortlichkeit nicht wagen wollen, fünfe grad sein zu lassen. Es wiederholt sich somit der bei der Inventarisierung hervorgehobene Übelstand schablonenhafter Geschäftsbehandlung.

Dazu kommt für den staatlich Versicherten noch ein weiterer, nicht geringer Nachteil. Während nämlich bisher der Versicherte in der Lage war, gegen die Bescheide der privaten Gesellschaften sich an die Gerichte zu wenden, wird bei einer Staatsversicherung zwar selbstverständlich ein Beschwerdeverfahren, d. h. ein Instanzenzug ebenfalls vorgesehen, allein nicht mehr wie bisher steht hier der Ver-

---

*) Vgl. z. B. das Gutachten Gubler-Renfer, S. 240.

sicherte einem privaten Institute gegenüber, sondern sein Gegner ist der Staat. Diese Vereinigung von Richter und Partei in einer Person bedingt für die Aussichten der Beschwerde eine kaum zu leugnende Verschlechterung, zumal angesichts der bekannten Tendenz der Gerichte gegen die privaten Gesellschaften, denen gegenüber der Versicherte heute einen recht guten Stand hat.

Schliesslich ist noch auf einen Übelstand hinzuweisen, der sich bei dem Betriebe der Staatsversicherung ergibt. Da eine Staatsanstalt nicht wie eine grosse private Versicherungsgesellschaft eine weitverzweigte Organisation über die Grenzen des Staates hinaus besitzt, welche erlaubt, die Versicherung einer ihren Standort ändernden Sache in einem andern Kanton oder Lande einfach fortzusetzen, sie sich vielmehr nur auf das in dem betreffenden Staatsgebiete befindliche Mobiliar erstreckt, und somit die Versicherung mit dem Ein- und Ausgang auf diesem Gebiete beginnt und aufhört, so ist sowohl eine flottante Bevölkerung als auch derjenige Teil der Handel- und Gewerbetreibenden, deren Waren häufig ihren Standort wechseln, mit einer Staatsversicherung übel daran, jedenfalls mit einer kantonalen, deren Machtbereich und Organisation schon wenige Stunden von ihrem Sitze entfernt endet.

§ 7. Das Resultat.

Das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen lässt sich etwa in folgendem zusammenfassen:

Die Frage des Obligatoriums ist von der Frage der Verstaatlichung scharf zu scheiden, d. h. die Lösung der einen bedeutet noch nicht diejenige der andern.

Was zunächst das *Obligatorium* anbelangt, so ist dessen Einführung zweifellos eine Massregel von grosser Nützlichkeit. Sie hat als Nötigung zur Voraussicht und Vorsorge für das Volk eine erzieherische Bedeutung, sie verhütet den Brandbettel und entlastet die Armenpflege. Der wahre

Volksfreund wird auf jene erzieherische Funktion noch mehr Gewicht legen, als auf die wirtschaftlichen, schliesslich auch auf anderem Wege zu erreichenden Wirkungen. Freilich würden andere erzieherische Massregeln ebenso nahe liegen und noch weit eingreifendere Wirkungen erzielen, z. B. die Nötigung zur Anlage von Ersparnissen, das Verbot des Alkoholmissbrauchs u. dgl. Allein irgendwo soll man anfangen, will man überhaupt die Menschen nicht bloss durch Schaden klug werden lassen.

In denjenigen Kantonen, welche die Kulturträger des Schweizervolkes sind, ist die Mobiliarversicherung derart verbreitet, dass die Versicherung der bis anhin nicht versicherten Mobiliarbestände, soweit es sich nicht um ausserordentlich schwere, d. h. grösstenteils industrielle Risiken handelt, mehr als alles andere eine Armenfürsorge bedeutet, die auch auf anderem — eigentlich viel einfacherem — Wege, als durch einen allgemeinen Versicherungszwang erreicht wird, nämlich durch Gewährung der Versicherung an Unbemittelte auf Staats- oder Gemeindekosten. Für den Kanton Zürich würde die dafür aufzubringende Prämie vielleicht 500 Fr. ausmachen. Was aber diejenigen Kantone anbelangt, in denen die Mobiliarversicherung weniger benützt wird, so lässt es sich fragen, ob denn um dieser willen durch ein Bundesobligatorium die fortgeschritteneren Staatswesen gezwungen werden sollen, die persönliche Freiheit ihrer Bürger zu opfern und einen Zwang auf sich zu nehmen, den sie selbst nicht nötig haben. *)

---

*) Das Gutachten Gubler-Renfer gibt ebenfalls zu, dass es „nicht an Versicherungsgelegenheit, wohl aber an dem Willen, zu versichern, fehlt" (S. 202). Das reimt sich nicht gut zusammen mit dem Ergebnis II des Gutachtens, dass „manchem, der die Dienste der privaten Gesellschaften wünschte, sie verweigert wurden."

Ebensowenig reimt sich mit den üblichen Klagen der Verstaatlicher über den Mangel an Versicherungsgelegenheit für Unbemittelte eine amtliche Publikation des zürcherischen Steuervorstandes im „Tagblatt der Stadt Zürich" vom 6. Juli, welche lautet:

Fahrhabeversicherung.

Es wird hiemit daran erinnert, dass zufolge Beschlusses des Stadtrates für Fahrhabeversicherungen, welche sich auf hausrätliche Gegen-

Ist man aber einmal für das Obligatorium entschlossen, so stehen dessen Durchführung keine technischen Schwierigkeiten entgegen, jedenfalls heute nicht mehr, nachdem die Feuerversicherungsgesellschaften sich bereit erklärt haben, im Falle des Obligatoriums die lückenlose Versicherung aller versicherbaren Vermögensobjekte zu gewähren.

Damit kommen wir zu der andern Frage, derjenigen der *Verstaatlichung.*

Da, wie wir eben gesehen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Versicherungsgelegenheit in zureichendem Masse vorhanden ist, so kann es sich bei der Untersuchung der Wünschbarkeit der Verstaatlichung nur noch darum handeln, ob durch diese die Versicherung qualitativ zugunsten des Versicherungsbedürftigen verändert wird, also um die Frage: Wird die Staatsversicherung sicherer, billiger und kulanter arbeiten als die bisherige private Versicherung?

Die Antwort auf diese Frage ist in den Ausführungen der §§ 4, 5 und 6 bereits enthalten und ist daher lediglich das Gesagte zu resümieren.

Was die Sicherheit anbelangt (o. § 4), so ist sie bei kantonalen Anstalten, selbst in Bern oder Zürich, nicht in dem erforderlichen Masse vorhanden. Beruhigen könnte man sich erst bei einer Bundesanstalt, aber auch diese könnte in fraglicher Hinsicht nichts Besseres bieten als eine grosse Versicherungsgesellschaft.

---

stände beziehen und einen Gesamtschätzungswert von 3000 Fr. nicht übersteigen, eine Taxe für Begutachtung der Policen nicht erhoben wird. Desgleichen werden für solche Versicherungen von verschiedenen der auf hiesigem Platze arbeitenden Versicherungsanstalten erhebliche Erleichterungen eingeräumt. Mit geringen Kosten kann somit der kleine Mobiliarbestand versichert und auf diesem Wege Schutz vor den oft ruinösen Folgen der Zerstörung der Fahrhabe durch Brand gefunden werden.

Indem wir zum Abschlusse von Versicherungen aufmuntern, machen wir darauf aufmerksam, dass das städtische Bureau für die Brandassekuranz (Stadthaus, I. Stock, Seeseite, Zimmer Nr. 92 c) bereit ist, über die Einleitung und die Kosten der Fahrhabeversicherung Auskunft zu erteilen.

Zürich, den 6. Juli 1909. *Der Steuervorstand.*

An eine Verbilligung der Prämien (o. § 5) aber glaubt auch unter den ernster zu nehmenden Anhängern der Verstaatlichung niemand. Die Prämien werden heutzutage nicht durch einen Ring von Erwerbsgesellschaften gebildet. Ist schon überhaupt im Versicherungswesen eine künstliche Preisgestaltung und Kartellierung durch die Leichtigkeit der Konkurrenzbildung erschwert, so stehen wir zumal in der schweizerischen Mobiliarversicherung vor der vollendeten Tatsache, dass die Versicherung auf genossenschaftlicher Grundlage sich zu ausserordentlicher Blüte entwickelt hat und ebenbürtig neben die Versicherung der Aktiengesellschaften getreten ist. Diese genossenschaftliche Konkurrenz kann aber unmöglich ohne Wirkung auf die Prämien überhaupt geblieben sein, und selbst wenn dies der Fall sein sollte, so hat es doch jeder in der Hand, unter Vermeidung der Aktiengesellschaften sein Versicherungsbedürfnis bei der Genossenschaft zu decken. Es gilt also nicht, ein faktisches Monopol von Erwerbsgesellschaften zu brechen, da ein solches nicht existiert. Bleibt somit nur noch die Möglichkeit, dass der Staat infolge geringerer Spesen die Versicherung billiger zu bieten vermöchte, als selbst eine auf Gegenseitigkeit basierende private Anstalt. Allein auch diese Hoffnung ist selbst bei manchen Verstaatlichungsanhängern gering. Ich will in dieser Hinsicht Gesagtes nicht wiederholen.

Auch eine gerechtere Prämie ist von der Verstaatlichung nicht zu erwarten, eher das Gegenteil. Die Tendenz jedes Staatsbetriebes geht auf Nivellierung und auf Schablone, während die Gerechtigkeit, feiner aufgefasst, Individualisierung fordert. Die Tendenz zur Einheitsprämie ist jeder Staatsversicherung gleichsam angeboren, wenn auch die Einheitsprämie formell durchaus nicht proklamiert ist, ja manchen Gruppen von Verstaatlichungsfreunden schwebt sie ja ausgesprochenermassen als der Hauptzweck der Verstaatlichung vor.

Und nun schliesslich die Gerechtigkeit und Kulanz des staatlichen Betriebes (o. § 6), insbesondere in der Schadenregulierung. Das Urteil darüber, was in dieser Hinsicht zu

erwarten ist, mag sich ein jeder nach seiner politischen Neigung und dem Grade seiner Beobachtungs- und Kritikfähigkeit selber bilden. Man kann hier in guten Treuen verschiedener Ansicht sein.

Im Grunde genommen, erschöpft sich der Kampf um die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung nicht in den rein sachlichen Argumenten, die aus Erfahrungstatsachen, statistischen Ergebnissen oder technischen Eigentümlichkeiten des in Rede stehenden Versicherungszweiges gewonnen werden. Ob die Prämie billiger oder teurer wird als sie bisher war, mit absoluter Sicherheit kann dies niemand voraussagen, ebensowenig, ob die Garantien, die dem Versicherten bei der Verstaatlichung geboten werden, für alle Fälle genügend sind. Alles Zahlenmaterial, das man von hüben und drüben ins Gefecht führt, beweist eigentlich nicht viel, denn die beigebrachten Ziffern beziehen sich entweder auf kleine Gebiete oder dann überhaupt nicht auf die Mobiliarversicherung, sondern auf die Feuerversicherung überhaupt.*)

Viel entscheidender als technische und statistische Argumente werden daher Erwägungen allgemeiner Natur und die Stellung in Betracht kommen, die man überhaupt der Verstaatlichungspolitik gegenüber einnehmen will. Ganz richtig hat z. B. der am thurgauischen Gewerbetag vom 3. Februar 1907 für die Verstaatlichung sprechende Redaktor Vögelin von seinem Standpunkte aus betont, dass nicht die Herabsetzung der Prämien der springende Punkt in dieser Versicherungsfrage sei, sondern der Kampf gegen den Individualismus, die „grundsätzliche" Forderung der Verstaatlichung aller wirtschaftlichen Einrichtungen, die das öffentliche Interesse berühren. Allein was berührt nicht alles das „öffentliche Interesse"? Alles und jedes, die gesamte Produktion und Konsumtion. Der bekannte, oft und so auch von Vögelin

*) Auch das Gutachten Gubler-Renfer kommt nicht auf Grund einer Untersuchung und Wertung von Tatsachen zu seinen der Verstaatlichung freundlichen Schlüssen, sondern unter Zuhülfenahme allgemeiner, der gegenwärtig herrschenden sozialpolitischen Strömung entsprechender Thesen. Vgl. S. 221.

zitierte Satz Adolf Wagners: „Die Mobiliarversicherung ist ihrer Natur nach kein Geschäft, das der freie Verkehr übernehmen und ausführen soll, sie ist eine öffentliche Einrichtung und muss als solche behandelt werden, mit andern Worten, sie muss staatlich organisiert werden", ist eine Phrase, d. h. eine Behauptung ohne Begründung. „Ihrer Natur nach" können schliesslich alle Dinge als öffentliche Einrichtungen proklamiert werden, und mit der Einbeziehung aller dieser Einrichtungen in die Staatstätigkeit enden wir eben beim vollständigen Kommunismus, was ja wohl da und dort auch beabsichtigt ist.

Also durchaus im Einverständnisse mit dem zitierten thurgauischen Redner sind auch wir der Meinung, dass mit der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung eine weitere Etappe auf dem Wege der staatssozialistischen Entwicklung gewonnen ist, und dass gerade darin die grundsätzliche, alle technisch-finanziellen Detailargumente in den Hintergrund drängende Bedeutung der ganzen Verstaatlichungsfrage liegt. Die Stellung des Einzelnen zu dieser Frage hängt also im Wesentlichen davon ab, ob er nach seiner persönlichen Überzeugung und Neigung eine kommunistische Entwicklung unserer Lebensverhältnisse zu fördern oder nach Möglichkeit zu hemmen gewillt ist. Zu dieser Grundfrage aller sozialen Fragen soll und kann aber natürlich hier nicht weiter Stellung genommen werden. Nur dagegen muss sich der Gegner der Verstaatlichung angelegentlich verwahren, dass auf Seiten der Verstaatlichungsfreunde so oft das „allgemeine Interesse" angerufen wird, wo es sich doch um nichts anderes als um das kommunistische Dogma handelt. Ein „allgemeines Interesse" wäre vorhanden, wenn ausdrücklich die grössere Sicherheit der Staatsversicherung, deren gerechtere oder billigere Prämie oder andere greifbare Tatsachen zum Beweise verstellt würden. So lange dies nicht der Fall, kann der Verstaatlichungsfreund nur sagen: Ich bin für die Verstaatlichung, weil sie die Konsequenz meiner politischen Anschauungen ist.

Für denjenigen, der kein politisches Glaubensbekenntnis hat, sondern sich das Urteil von Fall zu Fall vorbehält, liegt

daher der Schluss nahe: Was uns die heutige private Mobiliarversicherung bietet, wissen und kennen wir, es sind Einrichtungen, die allgemein befriedigen und über welche aus den Kreisen der Interessenten selbst kaum jemals ernste und begründete Klagen gehört werden. Was uns die Staatsversicherung bringen wird, wissen wir aber nicht und, abgesehen von der Verwirklichung einer politischen Idee, werden greifbare Vorteile von deren Anhängern selbst keineswegs garantiert. Wozu also unter solchen Umständen an Stelle des Bekannten das Unbekannte setzen?



Inhaltsübersicht.

Literatur.

Schäfer, Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, insbesondere der Mobiliarversicherung. Hannover, 1884.

Ignotus, Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. Eine Warnung zur rechten Zeit. 2. Aufl. Bern, 1893. (Auch in französischer Ausgabe. Neuchâtel, 1892.)

Müller, Adam, Zur Verstaatlichung der Mobiliarversicherung. Basel, 1898.

Hübschmann, Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz. Leipzig, 1903.

Demme, Die obligatorische Mobiliarversicherung (in der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit; Zürich, Jahrgang 1906, S. 155.)

Lenz und Vögelin, Staatliche obligatorische Mobiliarversicherung. Referat und Korreferat am kantonalen Gewerbetag in Weinfelden vom 3. Februar 1907.

Rasp-Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliarbrandversicherung in Bayern und in einigen andern Staaten. 3. Aufl. München, 1908.









Schweizer-Zeitfragen:

Heft 27. **Studien** über schweiz. Eisenbahnfragen. (90 S. mit 8 graph. Tafeln), Fr. 3. 50, Mk. 3. —
1. Die fünf Normalbahnen im Lichte der Statistik. — 2. Unsere Alpenbahnen. 3. Unsere Sekundärbahnen. — 4. Die Rückkaufsfrage.

„ 28. **Flachsmann, J.** Anregungen für das neue zürch. Notariats-Gesetz. (23 S.) 1. —

„ 29. **Meili,** Professor Dr., **F.** Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung. (59 S.) 1. 50

„ 30. **Meili,** Professor Dr., **F.** Der schweizerische Gesetzesentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen. (56 S.) 1. 50

„ 31. **Meili,** Professor Dr., **F.** Die Kodifikation des schweizer. Privat- u. Strafrechts. (124 S.) 3. —

„ 32. **Meili,** Professor Dr., **F.** Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen. Drei Gesetzgebungsfragen. (71 S.) 2. —

„ 33. **Guyer-Freuler, Ed.** Kritische Betrachtungen über Staats- u. Gemeinde-Haushalt. (39 S.) 1. 20

„ 34. **Steiger,** Dr. jur., **J.** Trusts und Kartelle im Ausland und in der Schweiz. (53 S.) 1. —

„ 35. **Seidel, Rob.** Die Schule der Zukunft, eine Arbeitsschule. (32 S.) —. 80

„ 36. **Hitzig,** Prof. Dr. **H. F.** Die Grenzen des Erbrechts. Akad. Rathausvortrag (34 S.) 1. —

„ 37. **Hiestand,** Dr. jur, **Paul.** Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. (77 S.) 1. 50

Die Sammlung wird fortgeführt.

TECHNISCHE MITTEILUNGEN

EISENBAHNWESEN ■ BAU- UND INGENIEUR-
ELEKTROTECHNIK WISSENSCHAFTEN

Heft 1. **Königsfelden. Heil- und Pflege-Anstalt des Kantons Aargau.** (Eine bautechnische Skizze.) (19 S.) 8⁰. Mit 1 Situationsplan, 3 Grundr. und 6 Holzschn. 1. —

„ 2. **Elektrische Signalscheiben für Eisenbahnen.** Beschreibung nebst Instruktion für Aufstellung und Behandlung derselben, von Dr. *M. Hipp.* (50 S.) 8⁰. Mit 37 Illustrationen und 1 Tafel. 1. 50

„ 3. **Die Alpenlokomotive der Zukunft.** (Fairlies System mit symmetrisch artikulierten Motorgestellen.) Resultate aus dem Betriebe mit Duplex-Maschinen, nach „Practical Evidence of the Working of the Fairlie Engine“ zusammengestellt, von *A. Brunner,* Ingenieur. Einzige autorisierte deutsche Ausgabe. (25 S.) 8⁰. Mit 1 Holzschnitt. 1. —

„ 4. **Die Elektro-dynamische Maschine** und der **Minenzünd-Apparat** des Ingenieur Emil Bürgin von Basel. Beschrieben von *C. Hirzel-Gysi,* Maschinen-Ingenieur. (16 S.) 8⁰. Mit 5 Tafeln. 1. —

„ 5. **Der Zoologische Garten in Basel und dessen Tierwohnungen** von *G. Kelterhorn* Architekt in Basel. (8 S.) 8⁰. Mit 1 Sit.-Plan und 7 Tafeln. 1. —

„ 6. **Das Wasserglas,** seine Natur und seine Bedeutung für die Industrie und Technik. Von Dr. *Hermann Zwick,* kgl. Gewerbeschullehrer in Koblenz. (46 S.) 8⁰. 2.—

„ 7. **Mein Gutachten über A. Thommens „Gotthardbahn“.** Bemerkungen zur Reform dieses Unternehmens. Von *W. Hellwag,* Oberingenieur der Gotthardbahn. (36 S.) 8⁰. Mit 2 Tafeln. 1. 50

„ 8. **Die Entbindungsanstalt in Bern.** Von *F. Salvisberg,* Kantonsbaumeister. (20 S.) Mit 4 Tafeln. 1. —

Fortsetzung umstehend!

Jedes Heft ist einzeln käuflich u. durch jede Buchhandlung zu beziehen.



ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, Abteilung Verlag, in ZÜRICH.

TECHNISCHE MITTEILUNGEN

EISENBAHNWESEN — BAU- UND INGENIEUR-
ELEKTROTECHNIK — WISSENSCHAFTEN

Heft 9. **Die Bergbahn-Systeme vom Standpunkte der theoret. Maschinenlehre.** Von *Albert Fliegner*, Prof. der techn. Mechanik und theoret. Maschinenlehre am eidg. Polytechnikum in Zürich. (140 S.) 8⁰. Mit 13 Figuren. 3.—

„ 10. **Die elektrischen Uhren.** Mit besonderer Rücksicht auf die von Hipp konstruierten Regulatoren und Zeigerwerke. Von Dr. *H. Schneebeli*, Prof. der Akademie Neuchâtel. (IV, 48 S.) 8⁰. Mit 25 Fig. im Text und 2 Tafeln. 3.—

„ 11. **Bericht über Strassenbahnen, Tramways und deren Einführung in Zürich.** Im Auftrage der Gemeindekommission der Stadt Zürich und der Ausgemeinden erstattet durch *A. Bürkli-Ziegler*, städtischer Ingenieur, und *P. E. Huber*, Direktor des Gewerbemuseums. (VIII, 150 S.) 8⁰. Mit 12 Fig. und 2 Tafeln. 4.—

„ 12. **Die Bausteine der Schweiz**, deren Gewicht, Festigkeit, Vorkommen und Preise. Im Auftrage des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins zusammengestellt von *Hans v. Muralt*, Ingenieur. (IV, 57 S) 8⁰. 1.50

„ 13. **Statistik der Lokomotiven, Dampfkessel und Dampfmaschinen** der Schweiz 1877. Von *Roman Abt.* (54 S.) 8⁰. Mit 4 Tab. u. 1 Tafel. 2.—

„ 14. **Grösste Abflussmengen bei städtischen Abzugskanälen.** Mit besonderer Berücksichtigung der Überschwemmungen in der Umgegend von Zürich im Juni 1875 und der Verbauung des Wolfbaches in Zürich. Von *A. Bürkli-Ziegler*, städt. Ingenieur. (68 S.) 8⁰. Mit 3 Tafeln. 2.50

„ 15. **Der einspurige Zwillingstunnel**, seine Bedeutung im Eisenbahnbau und seine Ausführung. Von den Ingenieuren *H. Grandjean* und *R. Williams.* (24 S.) 8⁰. Mit 9 Tafeln. 2.—

„ 16. **Die Seilbahn am Giessbach** im Berner Oberland. Von *Roman Abt*, Ingenieur (73 S.) 8⁰. Mit 4 Tafeln. (Vergriffen!) 2.—

„ 17. **Der Durchschlag des St. Gotthard-Tunnels und seine Vollendung.** Eine vergleichende Studie über die bedeutenderen Tunnelbauten der Gegenwart von *M. Könyves-Tóth*, Ingenieur. (VIII, 210 S.) 8⁰. Mit 3 Tafeln. Fr. 6.— M. 5.50

„ 18. **Warmluftheizung mit kontinuierlicher Feuerung.** Von *G. Lasius*, Professor am eidg. Polytechnikum in Zürich. (26 S) 8⁰. Mit 3 Figuren und 1 Tafel. 1.—

„ 19. **Der Asphalt und seine Verwendung** in der Bautechnik. Von *J. T. Zetter*, Ingenieur in Solothurn. (28 S.) 8⁰. 1.—

„ 20. **Die Stollenförderung im Tunnelbau.** Von *F. Bergemann*, Ingenieur. (54 S.) 8⁰. Mit 3 Tafeln. Fr. 3.— M. 2.—

„ 21. **Die Feuerlösch-Präparate** und ihr praktischer Nutzen. Von *M. Eberhardt*, Ingen. aus München. (32 S.) 8⁰. Mit 2 lithogr. Tafeln. 1.—

„ 22. **Ventilation und Luftbefeuchtung in der Praxis.** Erfahrungen in den Spinnereien der Firma Heinrich Kunz, Zürich. (17 S.) 8⁰. Mit 2 Figuren. Fr. 1.25 M. 1.—

„ 23. **Unsere heutige Anschauung über Elektrizität.** Experimentalvortrag von Dr. *G. Eichhorn.* (30 S.) 8⁰. Mit 10 Abbildungen. 1.—

„ 24. **Die moderne drahtlose Telegraphie.** Demonstrationsvortrag von Dr. *G. Eichhorn.* (27 S.) 8⁰. Mit 11 Abbildungen. 1.—

„ 25. **Fortschritte in der drahtlosen Telegraphie. Drahtlose Telephonie.** Von Dr. *G. Eichhorn.* (32 S.) 8⁰. Mit 18 Abbildungen. 1.50

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Jedes Heft ist einzeln käuflich u. durch jede Buchhandlung zu beziehen.